



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

19. Jahrgang

Schwerin, den 16. Juli

Nr. 7/2009

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Europabildung in der Schule Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur	602
Zweiter Erlass zur Änderung des Erlasses „Örtliche Zuständigkeit von Fachklassen und Bildungsgänge der beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“	606
Amtliche Schulstatistik für die allgemein bildenden und die beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern.....	632

Wissenschaft und Forschung

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik der Universität Rostock	632
Prüfungsordnung für den Master Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik der Universität Rostock	655
2. Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Universität Rostock	677

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung	678
Stellenausschreibung für Beförderungsstellen	680
Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an beruflichen Schulen	681

I. Amtlicher Teil

Europabildung in der Schule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 1. Juni 2009 – 201D-3211-05/564 –

Vorbemerkung

Die Ausweitung der Zusammenarbeit der Staaten in Europa und die Vertiefung der europäischen Integration im Rahmen der Europäischen Union sowie die Einrichtung der europäischen Bildungsprogramme waren für die Kultusministerkonferenz Anlass, ihre Empfehlung über „Europa im Unterricht“ von 1978 i. d. F. von 1990 auch mit Blick auf die pädagogische Weiterentwicklung fortzuschreiben.

Die Europäische Kommission und die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verstärken zunehmend ihre Bemühungen, die „Europäische Dimension in Unterricht und Erziehung“ auszubauen und zu intensivieren.

Auf diesen Grundlagen werden für den Ausbau und die Integration der europäischen Dimension in Unterricht und Erziehung folgende Hinweise gegeben, die von den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in ihren Schulprogrammen zu beachten sind:

1. Die politische Ausgangslage

Europa ist mehr als ein geografischer Begriff. Die europäische Dimension umschließt in all ihrer Vielfalt ein gemeinsames historisches Erbe, eine gemeinsame kulturelle Tradition und in zunehmendem Maße eine gemeinsame Lebenswirklichkeit. Die leidvollen Erfahrungen zweier Weltkriege sowie die divergenten Entwicklungen in West- und in Osteuropa seit 1945 haben den Europäern Anlass gegeben, sich auf ihre gemeinsamen Grundlagen zu besinnen und im Bewusstsein ihrer Zusammengehörigkeit neue Wege der Zusammenarbeit und Einigung zu beschreiten, nicht zuletzt um Voraussetzungen für einen dauerhaften Frieden in Europa zu schaffen.

Zwischenzeitlich hat sich Europas Bedeutung in der Welt deutlich erhöht: Europa steht heute in vielfältigen Beziehungen zu allen anderen Teilen der Welt. Insbesondere die internationalen wirtschaftlichen Verflechtungen und Abhängigkeiten erfordern weltweite Zusammenarbeit und friedlichen Interessenausgleich. Doch auch weitere globale Herausforderungen wie z. B. Belange des Ressourcen- und Umweltschutzes, der Migration sowie der Bekämpfung von Armut erfordern ein Engagement der europäischen Staaten auch weit über ihre Grenzen hinaus.

Die Dynamik dieses Prozesses kommt maßgeblich zum Ausdruck in der Aufbauleistung, die mit den Organisationen des Europarates und der Europäischen Union begründet worden ist. Dem Europarat kommt dabei eine wichtige Brückenfunktion zu.

Wichtigste Ziele des Europarates sind der Schutz der Menschenrechte, der parlamentarischen Demokratie und der Rechtsstaat-

lichkeit sowie die Suche nach gemeinsamen Lösungen gegen die Diskriminierung von Minderheiten, gegen Fremdenfeindlichkeit, Intoleranz und Gewalt. Seit seinem Bestehen hat der Europarat die Länder in einschlägigen Bereichen des Bildungswesens nachhaltig unterstützt (u. a. lebenslanges Lernen, Fremdsprachen, Geschichtsunterricht, Demokratie- und Menschenrechtserziehung).

Die Europäische Union hat sich seit den Römischen Verträgen von 1957 bis hin zum Vertrag über die Arbeitsweise der Union von 2007 („Lissabonner Vertrag“) zum Ziel gesetzt, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Binnenmarktes, einer gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie der schrittweisen Annäherung in der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialpolitik der Mitgliedstaaten eine angegliche Entwicklung der Lebensverhältnisse innerhalb der Gemeinschaft herbeizuführen.

In dieser Perspektive liegt ein gemeinsames „Haus Europa“, in dem sich alle Staaten und Völker in freier Selbstbestimmung einrichten.

Mit dem Vertragswerk von Maastricht (1992) wurden innerhalb der Europäischen Union erstmals die Handlungsfelder „Bildung“ und „Kultur“ benannt. Zudem formulierte der Europäische Rat in der Lissabon-Strategie 2000 das Ziel, die Europäische Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen. Die Bildungsminister der Europäischen Union haben dem in ihrem Arbeitsprogramm „Bildung und Ausbildung 2010“ Rechnung getragen. Auf dieser Grundlage gibt es viele Initiativen, die auf die Anerkennung von Bildungsabschlüssen in Europa, die Chancengerechtigkeit beim Zugang zu Bildung, die Erhöhung der Mobilität und die Sicherung der Qualität der Bildung gerichtet sind.

Den Regionen Europas kommt in einem Europa der Bürgernähe und der grenzüberschreitenden Kooperation nicht nur im Bereich der Bildung eine herausgehobene Bedeutung zu. Sie vertreten ihre Interessen selbstbewusst und effizient, so zum Beispiel im Ausschuss der Regionen, dem Vertreter der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften aus allen EU-Staaten angehören. Für ein solches „Europa der Regionen“ haben sich auch die Ministerpräsidenten der Länder immer wieder ausgesprochen.

Der Kreis der Mitgliedstaaten von Europarat und Europäischer Union ist seit ihrem Bestehen stetig erweitert worden. Im Rahmen der neu geschaffenen Strukturen sind zwischen den Völkern und Staaten in Europa ebenso wie zwischen den einzelnen Menschen und sozialen Gruppen vielfältige Bindungen und Verbindungen entstanden. Sie haben dazu geführt, dass die Bürger Europa immer mehr als den gemeinsamen Raum erfahren und verstehen, in dem sich in Politik und Gesellschaft, in Wirtschaft und Wissenschaft, Bildung und Kultur für sie wesentliche Entwicklungen vollziehen und den sie gemeinsam gestalten und bewahren müssen.

Das Zusammenwachsen Europas fordert die Europäer dazu auf, ihre jeweilige nationale Geschichte und Tradition in neuem Licht zu sehen, sich der Perspektive anderer zu öffnen, wertgebundene Toleranz und Solidarität zu üben und das Zusammenleben mit Menschen anderer Sprachen und verschiedener kultureller Gewohnheiten zu praktizieren. Damit übernehmen sie Verantwortung für Freiheit, Frieden, Gerechtigkeit und sozialen Ausgleich in Europa und in der Welt.

2. Europäisches Bewusstsein als pädagogischer Auftrag der Schule

Die Schule hat die Aufgabe, die Annäherung der europäischen Völker und Staaten und die Neuordnung ihrer Beziehungen bewusst zu machen.

Die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern sollen insbesondere die Annäherung zu den mittel- und osteuropäischen Staaten, zu den skandinavischen und den baltischen Staaten und Völkern pflegen.

Die Schule soll dazu beitragen, dass in der heranwachsenden Generation ein Bewusstsein europäischer Zusammengehörigkeit entsteht und Verständnis dafür entwickelt wird, dass in vielen Bereichen unseres Lebens europäische Bezüge wirksam sind und europäische Entscheidungen verlangt werden. Sie hat zudem die Aufgabe, Respekt vor und Interesse an der Vielfalt der Sprachen und Kulturen zu wecken und auszubauen.

Um die europäische Dimension in Bildung und Erziehung zu verwirklichen, muss die Schule Kompetenzen entwickeln, die zu einem gelingenden Leben in Europa befähigen. Die Grundwerte des staatlichen, gesellschaftlichen und individuellen Lebens, an denen sich die Unterrichts- und Erziehungsziele der Schule orientieren, müssen in ihrer Beziehung zum Leben in der europäischen Völker- und Staatengemeinschaft gesehen werden. Dabei geht es um folgende Kompetenzen und Einstellungen:

- die Bereitschaft zur Verständigung, zum Abbau von Vorurteilen und zur Anerkennung des Gemeinsamen unter gleichzeitiger Bejahung der europäischen Vielfalt;
- eine kulturübergreifende Aufgeschlossenheit, die die eigene interkulturelle Identität wahrt;
- die Achtung des Wertes europäischer Rechtsbindungen und der Rechtssprechung im Rahmen der in Europa anerkannten Menschenrechte;
- die Fähigkeit zum nachbarschaftlichen Miteinander und die Bereitschaft, Kompromisse bei der Verwirklichung der unterschiedlichen Interessen in Europa einzugehen;
- das Eintreten für Freiheit, Demokratie, Menschenrechte, Gerechtigkeit, wirtschaftliche Sicherheit und Frieden sowie
- die Absicht, zukünftige Entwicklungen verantwortungsvoll mitzugestalten und sich für die Sicherung bzw. einen Ausbau der Zusammenarbeit in Europa aktiv einzusetzen.

Diese Kompetenzen und Einstellungen werden erreicht in der Auseinandersetzung mit zentralen Aspekten und Inhalten der eu-

ropäischen Geschichte und des europäischen Einigungsprozesses.

Die Schüler

- erschließen die geografische Vielfalt des europäischen Raumes aus seinen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Strukturen;
- vergleichen und schätzen die politischen und gesellschaftlichen Strukturen Europas vor dem Hintergrund ihrer Gemeinsamkeiten und Unterschiede;
- beurteilen die Bedeutung der europäischen Institutionen im Hinblick auf ihre Aufgaben und Arbeitsweise;
- setzen sich mit den prägenden geschichtlichen Kräften in Europa, vor allem mit der Entwicklung des europäischen Rechts-, Staats- und Freiheitsdenkens auseinander und ziehen Rückschlüsse auf aktuelle Entwicklungen und persönliche Handlungsoptionen;
- nehmen die Entwicklungslinien, Merkmale und Zeugnisse einer gemeinsamen europäischen Kultur in ihrer Vielfalt wahr und sind zu ihrem Schutz bereit;
- erkennen den kulturellen Reichtum der Vielsprachigkeit;
- würdigen die Geschichte des europäischen Gedankens und die Integrationsbestrebungen der Staaten Europas;
- erkennen die Notwendigkeit des Interessenausgleichs und des gemeinsamen Handelns in Europa zur Lösung wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer und politischer Probleme innerhalb der europäischen Staaten und darüber hinaus;
- entwickeln ein Bewusstsein und die Bereitschaft für die erforderliche Mobilität im zusammenwachsenden Europa in Studium, Ausbildung und Beruf;
- werden sich der Bedeutung des eigenen Engagements für ein demokratisches Europa und eine friedliche Welt bewusst.

Das Spannungsverhältnis zwischen diesen Inhalten und der Erfahrung ihrer Realität, wie sie in den Ländern Europas im Erleben von Grenzen und ihrem Wegfall, im kulturellen Angebot, im Tourismus, im Sport, im Konsum zutage tritt, ist pädagogisch fruchtbar zu machen.

Durch das Aufgreifen von Alltagserlebnissen sowie das Aufzeigen weit reichender Partizipationsmöglichkeiten sollen auch Vorurteile und Verunsicherungen überwunden werden, die im Prozess des Zusammenwachsens entstehen.

Ziel der pädagogischen Arbeit an Schulen muss es sein, in den jungen Menschen das Bewusstsein einer europäischen Identität zu wecken und zu fördern. Hierzu gehört auch die Vorbereitung der jungen Menschen darauf, ihre Aufgaben als Bürger in der Europäischen Union aktiv wahrzunehmen.

3. Hinweise zur Umsetzung

Im § 5 Absatz 5 des Schulgesetzes ist die Europaerziehung als eines der Aufgabengebiete benannt, zu denen grundsätzlich alle Fächer angemessen beizutragen haben. Europaerziehung wird in den Rahmenplänen ausgewiesen.

Die Zusammenarbeit im Rahmen von Schulpartnerschaften bzw. im Rahmen Europäischer Bildungsprogramme kann hier wertvolle Beiträge leisten. Die Teilnahme an derartigen Programmen dient nicht nur der Erweiterung der europäischen, sondern auch der jeweils fachlichen und methodischen sowie der persönlichen Kompetenzen.

In der Grundschule wird die Thematik dort aufgegriffen, wo der Erlebnis- und Erfahrungshorizont der Schüler dies erlaubt oder neue Erfahrungsfelder im Rahmen besonderer Maßnahmen und Projekte eröffnet werden können.

Für die weiterführenden sowie die beruflichen Schulen ergibt sich eine Vielzahl von Anknüpfungspunkten aus dem Angebot der Fächer im Pflicht- und Wahlbereich mit Möglichkeiten zu fachspezifisch vertieftem und fachübergreifendem bzw. fächerverbindendem Arbeiten.

Die Auseinandersetzung mit Fragen Europas und seiner Entwicklung ist in allen Bildungsgängen und Schularten verpflichtender Bestandteil der Fächer Geografie, Geschichte, Geschichte und Politische Bildung und Sozialkunde sowie der Fächer mit wirtschafts- und rechtskundlichen Inhalten.

Dabei geht es

- im Fach Geschichte/Geschichte und Politische Bildung um die Herkunft der europäischen Völker und Staaten und die Ursprünge der ihren Weg bestimmenden politisch-sozialen, weltanschaulichen und religiösen Bewegungen, Machtkämpfe, Ideen und Kulturschöpfungen sowie um die Geschichte der europäischen Integration;
- in Geografie zuerst um den Raum Europa mit der Vielfalt seiner Landschaftstypen und seinen seit Jahrhunderten durch den Menschen geprägten Kultur-, Umwelt- und Wirtschaftsraum; des Weiteren aber auch um die weltweiten Wirtschaftsnetzwerke Europas und seine Rolle im Hinblick auf die globalen Herausforderungen unserer Zeit;
- in Sozialkunde um die bestehenden und sich verändernden politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Abläufe und Ordnungssysteme, ihre Werte, Normen und Realitäten;
- in den Fächern mit wirtschafts- und rechtskundlichen Inhalten wie Sozialkunde, Geschichte/Geschichte und Politische Bildung um die ökonomischen und rechtlichen Grundlagen insbesondere der Europäischen Union und den Interessenausgleich zwischen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zielen.

Die Befähigung zur Teilhabe am sozialen und wirtschaftlichen Geschehen in Europa gehört zu den vorrangigen Zielen des Unterrichts in Sozialkunde und in den Fächern mit wirtschafts- und rechtskundlichen Inhalten.

Für die Erschließung der kulturellen Welt Europas haben die Sprachen eine zentrale Bedeutung.

- Der Deutschunterricht hat die besondere Verpflichtung und Möglichkeit, die Beziehungen zwischen der deutschen Sprache und Literatur und dem Umfeld der europäischen Sprachen und Literaturen aufzuzeigen.
- Das Erlernen von Fremdsprachen öffnet den Zugang zu anderen Sprachgemeinschaften. Dialog- und Kommunikationsfähigkeit sind Schlüsselqualifikationen über den Sprachunterricht hinaus. Der Mehrsprachenerwerb wird deshalb für möglichst viele Schüler angestrebt. Spezielle Bildungsangebote, vor allem bilinguale Unterrichtsformen, dienen dem Erwerb vertiefter Kenntnisse in den europäischen Sprachen und der Auseinandersetzung mit den europäischen Staaten und europäischen Partnern im Schulbereich. Auch den alten Sprachen kommt für ein vertieftes Verständnis des gemeinsamen europäischen Erbes große Bedeutung zu.

Religion und Ethik, Philosophie, Mathematik, Naturwissenschaften und Technik, Kunst und Musik sowie Sport sind nicht auf die nationalen Kulturen reduzierbar, sondern repräsentieren übergreifende europäische Gemeinsamkeiten und sind somit Bestandteile der gemeinsamen Bildungstradition. Auf die aktiven Beiträge dieser Fächer zur Förderung des europäischen Bewusstseins kann nicht verzichtet werden, sie sind unabdingbare Bestandteile eines europäischen Gesamtkonzeptes in der Schule.

Über den Fachunterricht hinaus sollen weitere Möglichkeiten für die Erschließung der europäischen Dimension genutzt werden. Von besonderer Bedeutung sind dabei Aktivitäten mit europäischer Themenstellung, z. B. im Rahmen eines jährlichen „Europatages“, des EU-Projekttag und der Europawoche.

Gemeinsame pädagogische Projekte mit Schulen aus den europäischen Staaten im Rahmen des Aktionsprogramms „Lebenslanges Lernen“ oder bilaterale Kontakte werden empfohlen. Wichtig ist ferner der internationale Schüler- und Lehreraustausch. Er soll mit möglichst vielen europäischen Staaten gepflegt werden. Das Netzwerk der UNESCO-Projektschulen bietet entsprechende Primärerfahrungen in der ganzen Welt an.

Für die Zusammenarbeit in Umweltfragen und ein internationales Umweltbewusstsein setzt sich die Initiative „Umweltschule in Europa – Internationale Agenda 21 Schule“ des weltweiten *Eco-Schools*-Netzwerkes der *Foundation for Environmental Education* (FEE) erfolgreich ein. Die Mitgliedschaft deutscher Schulen eröffnet vielfältige neue Chancen für europäische und globale Schulpartnerschaften und Partnerschaftsprojekte im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Der „Europäische Wettbewerb“ ist mit seinen jährlichen Aktivitäten und Preisträgerseminaren ein wichtiges Instrument der praktischen Schularbeit über Eurothemen und der Begegnung mit Teilnehmern aus den Staaten des Europarates und der Europäischen Union. Besuche von europäischen Einrichtungen, z. B. des Europäischen Parlaments und des Europarates tragen zu einem vertieften Verständnis europäischer Strukturen bei und fördern zugleich die unmittelbare persönliche Auseinandersetzung mit europäischen Fragestellungen.

Schüler mit Migrationshintergrund machen die Gemeinsamkeiten, Vielfalt, Nähe und Unmittelbarkeit Europas in besonderer Weise erfahrbar. Ihre Erfahrungen sollten genutzt und zum Anlass genommen werden, den Unterricht, wo immer möglich und sinnvoll, kulturübergreifend zu gestalten und damit den Reichtum der Kulturen Europas auch unter Berücksichtigung der Sprachen zu verdeutlichen. Das gemeinsame Lernen mit Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund fördert insbesondere die Fähigkeit zur Solidarität und zum friedlichen Zusammenleben unter den Kulturen.

Rückkehrer aus dem Lehrer-, Schüler- und Fremdsprachenassistentenaustausch sowie aus dem Einsatz an deutschen Auslandsschulen bringen ihre Erfahrungen als Botschafter und Multiplikatoren ein.

4. Empfehlungen zur Weiterentwicklung

Für die Weiterentwicklung des Lernbereichs „Europabildung in der Schule“ sind folgende Maßnahmen von Bedeutung:

- Umsetzung des Beschlusses der Kultusministerkonferenz über die „Europabildung in der Schule“ bei der Neufassung von Rahmenplänen und Bildungsstandards;
- Verbesserung der Motivation von Lehrern sowie Schülern, sich mit europäischen Fragen zu befassen, durch europäische Primärerfahrungen (verstärkte Teilnahme am bilateralen Austausch, an Begegnungen, Projektmaßnahmen zu europäischen Themen und fremdsprachlicher Praxis);
- Förderung des Erwerbs von fremdsprachlicher Kompetenz und Mehrsprachigkeit;
- Förderung des bilingualen Unterrichts;
- Förderung und Anwendung des Europäischen Referenzrahmens und des Europäischen Portfolios der Sprachen;
- Förderung der Projektarbeit zu europäischen Themen;
- Förderung von Schulpartnerschaften;
- Berücksichtigung der europäischen Dimension und von Fremdsprachenkenntnissen in der Lehrerbildung (Studium, Vorbereitungsdienst);
- Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrer zum Thema „Europa“ und zur europäischen Dimension im Unterricht;

Schwerin, den 1. Juni 2009

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

- Sicherung des Prüfkriteriums „Die europäische Dimension im Unterricht“ bei der Genehmigung von Lehr- und Lernmitteln.

5. Informationen

Die Vertretung der Europäischen Kommission in der Bundesrepublik Deutschland, Unter den Linden 78, 10117 Berlin bietet folgenden Service für Schulen an:
Broschüren können über die Mailadresse eu-de-kommission@ec.europa.eu angefordert werden.

Eine Übersicht mit Publikationen für Kinder und Jugendliche zum Download kann unter http://ec.europa.eu/deutschland/service/youth_downloads_de.htm abgerufen werden.

Weitere nützliche Internet-Seiten:

www.europa.eu

Einstiegsseite für das Internetportal der EU

www.coe.int

Einstiegsseite für das Internetportal des Europarates

www.hanisauland.de/lexikon/e/europa.html

Kinderseite der Bundeszentrale für politische Bildung mit Informationen zu Europa (für die Grundschule)

www.lehrer-online.de

Unterrichtsideen zum Themenschwerpunkt „Europa“

www.kidsweb.de/schule/europa/europa.htm

Profile und grundlegende Informationen rund um die EU-Länder (für die Grundschule)

6. Sprachliche Gleichstellung

Soweit in diesem Erlass Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Juni 2009 in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Zweiter Erlass zur Änderung des Erlasses „Örtliche Zuständigkeit von Fachklassen und Bildungsgänge der beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 9. Juni 2009 – 201D-3211-05/561 –

1. In der Verwaltungsvorschrift „Örtliche Zuständigkeit von Fachklassen und Bildungsgänge der beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 13. Februar 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 137), geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 24. Juli 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 875), werden die Anlagen 1 und 2 wie beigefügt neu gefasst.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwerin, den 9. Juni 2009

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 606

Anlage 1

Zuständige Schulen und Einzugsbereiche der Berufsschule im Schuljahr 2009/2010

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Agrarwirtschaft Land- und Forstwirtschaft				
Fachkraft Agrarservice	FAS	Jördenstorf	MV	
Forstwirt/-in	FWI	Jördenstorf	MV	
Landwirt/-in	LAW	Eggesin Jördenstorf	DM, HGW, MST, MÜR, NB, OVP, UER DBR, DM, GÜ, HRO, HST, MÜR, NVP, RÜG	
Pferdewirt/-in	PFW	Wismar	DBR, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Tierwirt/-in	TIW	Wismar Jördenstorf	MV MV	
Gartenbau				
Gärtner/-in	GÄR	Neustrelitz Schwerin-GGS	DBR, DM, GÜ, HGW, HRO, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Agrarwirtschaft zugeordnete Berufe mit sonderpäd. Förderbedarf				
Landwirtschaftsfachwerker/-in	LFW	Greifswald Eggesin Jördenstorf Wismar	BBW MV MV MV	
Werker/-in im Gartenbau	GFW	Greifswald Eggesin Neubrandenburg-WHI Rostock-DG Schwerin-spA	BBW MV MV MV MV	
Bautechnik Bauausführung Ausbau				
Ausbaufacharbeiter/-in Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten/ Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in	ABF/ FPM	Greifswald Neustrelitz Rostock-BT Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Dachdecker/-in	DAD	Güstrow-HIS Schwerin-T Schwerin-T	DBR, DM, GÜ, HGW, HRO, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER HWI, LWL, NWM, PCH, SN MV	
Ausbaufacharbeiter/-in Trockenbau- arbeiten/ Trockenbaumonteur/-in	ABF/ TBM	Schwerin-T Schwerin-T	MV	
Ausbaufacharbeiter/-in Zimmerarbeiten/ Zimmerer/-in	ABF/ ZIM	Greifswald Neustrelitz Rostock-BT Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Bauausführung Hochbau				
Hochbaufacharbeiter/-in Beton- und Stahlbetonarbeiten/ Beton- und Stahlbetonbauer/-in	HBf/ BSB	Rostock-BT Schwerin-T Rostock-BT	DBR, DM, GÜ, HGW, HRO, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER HWI, LWL, NWM, PCH, SN MV	
Bauwerksmechaniker/-in für Abruch und Betontrenntechnik	BAB	Schwerin-T Rostock-BT	MV	
Hochbaufacharbeiter/-in Maurerarbeiten/ Maurer/-in	HBf/ MAU	Greifswald Neustrelitz Rostock-BT Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Bauausführung Tiefbau				
Tiefbaufacharbeiter/-in Kanalbau- arbeiten/ Kanalbauer/-in	KAB	Neustrelitz	MV	
Tiefbaufacharbeiter/-in Rohrleitungs- bauarbeiten/ Rohrleitungsbauer/-in	RLB	Ribnitz-Damgarten	MV	
Tiefbaufacharbeiter/-in Straßenbau- arbeiten/ Straßenbauer/-in	STB	Ribnitz-Damgarten Neustrelitz Rostock-BT Schwerin-T Neustrelitz	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG DM, MST, MÜR, NB, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN MV	
Straßenwärter/-in	STW	Neustrelitz	MV	
Bautechnik zugeordnete Einzelberufe				
Bauzeichner/-in	BAZ	Greifswald	MV	
Gebäudereiniger/-in	GBR	Greifswald	MV	
Vermessungstechniker/-in	VMT	Schwerin-T	MV	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Bautechnik zugeordnete Berufe mit sonderpäd. Förderbedarf				
Ausbaufachwerker/-in	ABW	Greifswald Neubrandenburg-WHI Rostock-DG Schwerin-spA	MV MV MV MV	
Hochbaufachwerker/-in	HBW	Greifswald Neubrandenburg-WHI Rostock-DG Schwerin-spA	MV MV MV MV	
Tiefbaufachwerker/-in	TBW	Greifswald Ribnitz-Damgarten Neubrandenburg-WHI Rostock-DG Schwerin-spA	MV MV MV MV MV	
Elektrotechnik				
Elektrotechnik, Berufsschule				
Elektroniker/-in (Hw)	ELE	Greifswald Neubrandenburg-WHI Rostock-E Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik (I)	ELA	Schwerin-T	MV	
Elektroniker/-in für Betriebstechnik (I)	ELB	Neubrandenburg-WHI Rostock-E Schwerin-T	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HGW, HRO, HST, NVP, OVP, RÜG, UER HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Elektroniker/-in für Gebäude und Infrastruktursysteme (I)	ELI	Rostock-E	MV	
Elektroniker/-in für Geräte und Systeme (I)	ELG	Greifswald Neubrandenburg-WHI Rostock-E	HGW, OVP, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO, HST, HWI, LWL, NVP, NWM, PCH, RÜG, SN	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Elektroanlagenfachkraft	ELF	Greifswald Neubrandenburg-WHI Rostock-E Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Elektroanlagenmonteur/-in	EMT	Greifswald	MV	
Fachkraft für Veranstaltungstechnik	FVT	Güstrow-HIS	MV	
Industrieelektriker/-in	IEL	Schwerin-T	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	neuer Ausbildungsberuf 2009 Meldung im zuständigen Staatlichen Schulamt
Systemelektroniker/-in (Hw)	SEL	Greifswald Neubrandenburg-WHI Rostock-E	HGW, OVP, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO, HST, HWI, LWL, NVP, NWM, PCH, RÜG, SN	
Systeminformatiker/-in (I)	SIN	Neubrandenburg-WHI Rostock-E Schwerin-T	DM, HGW, MST, MÜR, NB, OVP, UER DBR, GÜ, HRO, HST, NVP, RÜG HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Mechatroniker/-in	MET	Neustrelitz Güstrow-HIS Schwerin-T	DM, HGW, MST, MÜR, NB, OVP, UER DBR, GÜ, HRO, HST, NVP, RÜG HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
<u>Ernährung und Hauswirtschaft</u> <u>Gastronomie (Gastgewerbe)</u>				
Fachkraft im Gastgewerbe	FGG	Ribnitz-Damgarten Sassnitz Wolgast Waren Bad Doberan Rostock-DG Parchim Schwerin-GGS Wismar	HST, NVP RÜG HGW, OVP, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ HRO LWL, PCH SN HWI, NWM	
Fachmann/-frau für Systemgastronomie	FSG	Rostock-DG	MV	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Hotelfachmann/-frau	HOF	Ribnitz-Damgarten	HST, NVP	
		Sassnitz	RÜG	
		Wolgast	HGW, OVP, UER	
		Waren	DM, MST, MÜR, NB	
		Bad Doberan	DBR, GÜ	
		Rostock-DG	HRO	
		Parchim	LWL, PCH	
		Schwerin-GGS	SN	
		Wismar	HWI, NWM	
		Hotelkaufmann/-frau	HOK	Sassnitz
Koch/Köchin	KOC	Ribnitz-Damgarten	HST, NVP	
		Sassnitz	RÜG	
		Wolgast	HGW, OVP, UER	
		Waren	DM, MST, MÜR, NB	
		Bad Doberan	DBR, GÜ	
		Rostock-DG	HRO	
		Parchim	LWL, PCH	
		Schwerin-GGS	SN	
		Wismar	HWI, NWM	
		Restaurantfachmann/-frau	RFM	Ribnitz-Damgarten
Sassnitz	RÜG			
Wolgast	HGW, OVP, UER			
Waren	DM, MST, MÜR, NB			
Bad Doberan	DBR, GÜ			
Rostock-DG	HRO			
Parchim	LWL, PCH			
Schwerin-GGS	SN			
Wismar	HWI, NWM			
Nahrungsmittelgewerbe Bäcker/-in	BÄC			Eggesin
		Neustrelitz	DM, MST, MÜR, NB	
		Rostock-DG	DBR, GÜ, HRO	
		Ludwigslust	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
		Sassnitz	MV	
Fachkraft für Lebensmitteltechnik	FLM	Ludwigslust	RÜG	Splitterberufsstandort

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk, Schwerpunkt Bäckerei, Konditorei	FVB	Eggesin Neustrelitz Rostock-DG Ludwigslust	HGW, OVP, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO, HST, NVP, RÜG HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk, Schwerpunkt Fleischerei	FVF	Eggesin Malchin Ludwigslust	HGW, OVP, UER DBR, DM, GÜ, HRO, HST, MST, MÜR, NB, NVP, RÜG HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fleischer/-in	FLE	Eggesin Malchin Ludwigslust	HGW, OVP, UER DBR, DM, GÜ, HRO, HST, MST, MÜR, NB, NVP, RÜG HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Konditor/-in	KON	Eggesin	MV	
Speisehersteller/-in	SPH	Eggesin Ludwigslust	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP HWI, LWL, PCH, NWM, SN	
Hauswirtschaft				
Hauswirtschafter/-in	HWI	Ribnitz-Damgarten Waren Jördenstorf Ludwigslust	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG DM, MST, MÜR, NB, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Ernährung und Hauswirtschaft zugeordnete Berufe mit sonderpäd. Förderbedarf				
Beikoch/Beiköchin	BKO	Greifswald Ribnitz-Damgarten Neubrandenburg-WHI Rostock-DG Parchim Schwerin-spa Wismar	HGW, OVP, UER HST, NVP, RÜG DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO LWL, PCH SN HWI, NWM	
Bäckerfachwerker/-in	BÄW	Greifswald	BBW	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Hauswirtschaftshelfer/-in	HWH	Greifswald	MV	
		Ribnitz-Damgarten	MV	
		Eggesin	MV	
		Neubrandenburg-WHI	MV	
		Rostock-DG	MV	
		Schwerin-spA	MV	
		Wismar	MV	
Helfer/-in im Gastgewerbe	HGG	Greifswald	MV	
		Neubrandenburg-WHI	MV	
		Rostock-DG	MV	
		Schwerin-spA	MV	
		Wismar	MV	
Fahrzeugtechnik				
Baugeräteführer/-in	BGF	Stralsund	MV	
Berufskraftfahrer/-in	BKF	Güstrow-HIS	MV	
Fachkraft im Fahrbetrieb	FFB	Güstrow-HIS	MV	
Fahrradmonteur/-in	FRM	Greifswald Neustrelitz	MV MV	
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in	KFB	Stralsund	MV	
Kraftfahrzeugmechatroniker/-in	KFM	Greifswald	HGW, OVP	
		Stralsund	HST, RÜG, NVP	
		Eggesin	UER	
		Malchin	DM, MST, MÜR, NB	
		Güstrow-HIS	GÜ	
		Rostock-MT	DBR, HRO	
		Ludwigslust	LWL, PCH	
		Schwerin-T	SN	
		Wismar	HWI, NWM	
				MV
Kraftfahrzeugservicemechaniker/-in	KSM	Güstrow-HIS	MV	
Mechaniker/-in für Karosserieinstand- haltungstechnik	MKI	Stralsund	MV	
Mechaniker/-in für Land- und Bau- maschinentechnik	MLM	Malchin	MV	
Zweiradmechaniker/-in	ZRM	Greifswald	BBW	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Fahrzeugtechnik zugeordnete Berufe mit sonderpäd. Förderbedarf				
Autofachwerker/-in	AFW	Ribnitz-Damgarten Eggesin Malchin Rostock-DG Schwerin-spA	MV MV MV MV	
Fahrzeugpfleger/-in	FZP	Ribnitz-Damgarten Malchin Schwerin-spA	MV MV MV	
Zweiradmechanikerwerker/-in	ZRW	Greifswald Rostock-DG	MV MV	
Farbtechnik und Raumbgestaltung				
Bauten- und Objektbeschichter/-in	BUO	Greifswald Stralsund Waren Güstrow-HIS Rostock-BT Ludwigslust Schwerin-T	HGW, OVP, UER HST, NVP, RÜG DM, MST, MÜR, NB GÜ DBR, HRO LWL, PCH HWI, NWM, SN	
Bodenleger/-in	BOL	Parchim	MV	
Fahrzeuglackierer/-in	FLC	Greifswald Schwerin-T	DBR, DM, GÜ, HGW, HRO, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Maler/-in und Lackierer/-in,	MAL	Greifswald Stralsund Waren Güstrow-HIS Rostock-BT Ludwigslust Schwerin-T	HGW, OVP, UER HST, NVP, RÜG DM, MST, MÜR, NB GÜ DBR, HRO LWL, PCH HWI, NWM, SN	
Polsterer/-in	POL	Parchim	MV	Splitterberufsstandort
Raumausstatter/-in	RAU	Parchim	MV	Splitterberufsstandort

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Farbtechnik und Raumgestaltung zugeordnete Berufe mit sonderpäd. Förderbedarf				
Bau- und Metallmaler/-in	BMM	Stralsund Eggesin Neubrandenburg-WHI Güstrow-HIS Rostock-DG Schwerin-spA Wismar	MV MV MV MV MV MV MV	
Gesundheit und Pflege				
Assistenz im Gesundheitswesen				
Medizinische/-r Fachangestellte/-r	MFA	Greifswald Waren Rostock-KI Schwerin-WV	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO, NVP HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Tiermedizinische/-r Fachangestellte/-r	TFA	Rostock-KI	MV	
Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r	ZFA	Greifswald Waren Rostock-KI Schwerin-WV	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Zahntechniker/-in	ZAT	Schwerin-WV Rostock-KI	GÜ, HWI, LWL, NWM, PCH, SN DBR, DM, GÜ, HGW, HRO, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER	
Körperpflege				
Friseur/-in	FRI	Stralsund Malchin Neubrandenburg-WV Rostock-DG Schwerin-GGS Wismar	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG DM, GÜ, MÜR MST, NB, UER DBR, GÜ, HRO LWL, PCH, SN HWI, NWM	
Kosmetiker/-in	KSK	Neubrandenburg-WV Schwerin-GGS	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	alternerend mit Schwerin-GGS alternerend mit Neubrandenburg-WV

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
<u>Holztechnik</u> Tischler/-in	TIS	Sassnitz Wolgast Eggesin Waren Güstrow-HIS Rostock-BT Ludwigslust Wismar	HST, NVP, RÜG HGW, OVP UER DM, MST, MÜR, NB GÜ DBR, HRO LWL, PCH, SN HWI, NWM	
Holzmechaniker/-in	HOM	Sassnitz Wolgast Eggesin Waren Güstrow-HIS Rostock-BT Ludwigslust Wismar	HST, NVP, RÜG HGW, OVP UER DM, MST, MÜR, NB GÜ DBR, HRO LWL, PCH, SN HWI, NWM	
Modellbaumechaniker/-in, Fachrichtung Gießereimodellbau	MDB	Eggesin	MV	
Holztechnik zugeordnete Berufe mit sonderpäd. Förderbedarf				
Holzbearbeiter/-in	HOB	Sassnitz Wolgast Neubrandenburg-WHI Rostock-DG	MV MV MV MV	
Holzfachwerker/-in	HOW	Güstrow-HIS Rostock-DG Schwerin-spA Wismar	MV MV MV MV	
<u>Informationstechnik</u> Informationstechnik, Berufsschule Fachinformatiker/-in	FIN	Greifswald Neubrandenburg-WHI Rostock-E Schwerin-T	BBW DM, HGW, MÜR, MST, NB, OVP, UER DBR, GÜ, HRO, HST, NVP, RÜG HWI, LWL, NWM, PCH, SN	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Informatikkaufmann/-frau	INK	Greifswald Rostock-E	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Informations- und Telekommunikations- Kaufmann/-frau	ITK	Greifswald Rostock-E	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Informations- und Telekommunikations- system-Elektroniker/-in	ISE	Greifswald Neubrandenburg-WHI Rostock-E Schwerin-T	BBW DM, HGW, MÜR, MST, NB, OVP, UER DBR, GÜ, HRO, HST, NVP, RÜG HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Labor- und Prozesstechnik				
Biologielaborant/-in	BIL	Wismar	MV	
Chemielaborant/-in	CHL	Wismar	MV	
Textilreiniger/-in	TER	Greifswald	MV	
Medientechnik, Berufsschule				
Drucker/-in	DRU	Waren	MV	
Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste	FAM	Waren	MV	
Mediengestalter/-in Digital und Print	MDP	Waren	MV	
Metalltechnik				
Anlagentechnik und Metallbau				
Anlagenmechaniker/-in	ALM	Neustrelitz Rostock-MT	DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HGW, HRO, HST, HWI, LWL, NVP, NWM, PCH, OVP, RÜG, SN, UER	
Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	ASH	Greifswald Neustrelitz Rostock-MT Wismar	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Feinwerkmechaniker/-in	FWM	Schwerin-T	MV	
Klempner/-in	KLE	Schwerin-T	MV	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen		
Metallbauer/-in	MBA	Wolgast	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG			
		Eggesin	UER			
		Neustrelitz	DM, MST, MÜR, NB			
		Güstrow-HIS	DBR, GÜ			
		Rostock-MT	DBR, HRO, NVP			
		Ludwigslust	LWL, PCH			
		Wismar	HWI, NWM, SN			
		Greifswald	HGW, OVP, UER			
		Eggesin	UER			
		Stralsund	HST, NVP, RÜG			
Verfahrensmechaniker/-in für Kunststoff- und Kautschuktechnik	VMK	Neustrelitz	DM, MÜR, MST, NB			
		Güstrow-HIS	GÜ			
		Rostock-MT	DBR, GÜ, HRO			
		Parchim	LWL, PCH			
		Wismar	HWI, NWM, SN			
		Neustrelitz	MV			
		Werkzeugmechaniker/-in	WME	Schwerin-T	MV	
			ZEM	Schwerin-T	MV	
		Produktionstechnik				
		Fachkraft für Automaten- service	FKS	Schwerin-T	HWI, LWL, PCH, NWM, SN	
FME	Stralsund		DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER			
Fertigungsmechaniker/-in	GME	Schwerin-T	DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN			
		Eggesin	MV			
Großreparaturmechaniker/-in	IME	Stralsund	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER			
		Güstrow-HIS	GÜ			
		Rostock-MT	DBR, HRO			
		Schwerin-T	HWI, LWL, NWM, PCH, SN			
		Wolgast	HGW, HST, NVP, RÜG OVP, UER			
Industriemechaniker/-in	KOM	Eggesin	UER			
		Neustrelitz	DM, MÜR, MST, NB			
		Rostock-MT	DBR, GÜ, HRO			
		Wismar	HWI, LWL, NWM, PCH, SN			
		Wolgast	HGW, HST, NVP, RÜG OVP, UER			
Konstruktionsmechaniker/-in	KOM	Eggesin	UER			
		Neustrelitz	DM, MÜR, MST, NB			
		Rostock-MT	DBR, GÜ, HRO			
		Wismar	HWI, LWL, NWM, PCH, SN			
		Wolgast	HGW, HST, NVP, RÜG OVP, UER			

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Maschinen- und Anlagenführer/-in, Lebensmitteltechnik	MFL	Ludwigslust	MV	
Maschinen- und Anlagenführer/-in, Metalltechnik und Kunststofftechnik, Textiltechnik, Druckweiter- und Papierverarbeitung	MAF	Wismar	MV	
Umweltschutztechnische Berufe				
Fachkraft für Abwassertechnik	FAT	Ribnitz-Damgarten	MV	
Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft	FKA	Ribnitz-Damgarten	MV	
Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice	FRK	Ribnitz-Damgarten	MV	
Fachkraft für Wasserversorgungstechnik	FWV	Ribnitz-Damgarten	MV	
Metalltechnik zugeordnete Einzelberufe/ Duales Studium				
Produktionstechnologe/-in	PDT	Schwerin-T	HWL, LWL, PCH, NWM, SN	
Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin	TEZ	Schwerin-T	MV	
Duales Studium Metalltechnik	DSM	Schwerin-T	MV	
Metalltechnik zugeordnete Berufe mit sonderpäd. Förderbedarf				
Metallbearbeiter/-in	MEB	Greifswald Sassnitz Eggesin Neubrandenburg-WHI Rostock-DG Schwerin-spA	MV MV MV MV MV MV	
Metallfachwerker/-in	MEW	Greifswald Eggesin Neubrandenburg-WHI Rostock-DG Schwerin-spA Wismar	MV MV MV MV MV MV	
Recyclingfachwerker/-in	RCW	Schwerin-spA	MV	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Schlosserfachwerker/-in	SLW	Greifswald Eggesin Neubrandenburg-WHI Rostock-DG Schwerin-spa	MV MV MV MV MV	
Seefahrt und Fischwirtschaft				
Fischwirt/-in, Schwerpunkt: Kleine Hochsee- und Küstenfischerei	FIW	Sassnitz	MV	
Schiffsmechaniker/-in	SME	Rostock-MT	MV	
Wirtschaft und Verwaltung				
Handel				
Automobilkaufmann/-frau	AUK	Malchin Rostock-W Wismar	DM, HGW, MÜR, MST, NB, OVP, UER DBR, GÜ, HRO, HST, NVP, RÜG HWI, LWL, NWM, PCH, SN	alternierend mit Wismar alternierend mit Malchin
Florist/-in	FLO	Ribnitz-Damgarten	MV	
Kaufmann/-frau im Einzelhandel	KEH	Greifswald Ribnitz-Damgarten Sassnitz Stralsund Wolgast Eggesin Malchin Neubrandenburg-WV Neustrelitz Waren Bad Doberan Güstrow-WV Rostock-W Ludwigslust Parchim Schwerin-WV Wismar	HGW NVP RÜG HST OVP UER DM NB MST MÜR DBR GÜ HRO LWL PCH SN HWI, NWM	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel	KGA	Stralsund	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER	
		Neubrandenburg-WV Bad Doberan Rostock-W Schwerin-WV	DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel, Fachrichtung Außenhandel	KAA	Stralsund	MV	
		Rostock-KI	MV	
Pharmazeutisch-kaufmännische/-r Angestellte/-r	PKA			
Verkäufer/-in	VKÄ	Greifswald	HGW	
		Ribnitz-Damgarten Sassnitz Stralsund Wolgast Eggesin Malchin Neubrandenburg-WV Neustrelitz Waren Bad Doberan Güstrow-WV Rostock-W Ludwigslust Parchim Schwerin-WV Wismar	NVP RÜG HST OVP UER DM NB MST MÜR DBR GÜ HRO LWL PCH SN HWI, NWM	
Lager und Verkehr				
Fachlagerist/-in	FLT	Stralsund	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER	
		Schwerin-WV	DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, MÜR, NWM, PCH, SN	
Fachkraft für Hafenlogistik	FHL	Rostock-W	MV	
Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	FKE	Neubrandenburg-WV	MV	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Fachkraft für Lagerlogistik	FLK	Stralsund Rostock-W Schwerin-WV Schwerin-WV	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN MV	
Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugservice	MKU	Schwerin-WV	MV	
Kaufmann/-frau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	KKE	Neubrandenburg-WV	MV	
Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung	KSL	Rostock-W Schwerin-WV	DBR, DM, GÜ, HGW, HRO, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Büro- und Industriedienstleistungen				
Automatenfachmann/-frau	AFM	Schwerin-T	HWI, LWL, PCH, NWM, SN	
Bürokaufmann/-frau	BÜK	Greifswald Stralsund Wolgast Eggesin Neubrandenburg-WV Waren Bad Doberan Güstrow-WV Rostock-W Ludwigslust Parchim Schwerin-WV Wismar	HGW HST, NVP, RÜG OVP UER DM, MST, NB MST, MÜR DBR GÜ HRO LWL PCH SN HWI, NWM	
Fachgestellte/-r für Büro- kommunikation	FBK	Güstrow-WV	MV	
Fachkraft für Schutz und Sicherheit	FSS	Schwerin-T	MV	
Industrieaufmann/-frau	IKA	Neubrandenburg-WV Rostock-W Parchim	DM, HGW, MÜR, MST, NB, OVP, UER DBR, GÜ, HRO, HST, NVP, RÜG HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Justizfachgestellte/-r	JUS	Güstrow-WV	MV	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Kaufmann/-frau für Bürokommunikation	KBK	Greifswald Neubrandenburg-WV Rostock-W Schwerin-WV Wismar	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO LWL, PCH, SN HWI, NWM	
Servicefachkraft für Dialogmarketing/ Kaufmann/-frau für Dialogmarketing	SDM/ KDM	Stralsund Neubrandenburg-WV Schwerin-WV Wismar	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MÜR, MST, NB DBR, GÜ, HRO, LWL, PCH, SN HWI, NWM	
Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen	KIG	Greifswald Rostock-W Schwerin-WV	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, HRO, GÜ HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit	KTF	Greifswald Waren Rostock-W Schwerin-WV	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Reiseverkaufmann/-frau	RVK	Rostock-W	MV	
Servicefachkraft für Schutz und Sicherheit	SFS	Schwerin-T	HWI, LWL, PCH, NWM, SN	
Sport- und Fitnesskaufmann/-frau	SFI	Greifswald Rostock-W	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Veranstaltungskaufmann/-frau	VAK	Rostock-W Schwerin-WV	DBR, DM, GÜ, HGW, HRO, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Verwaltungsfachangestellte/-r	VFA	Greifswald Güstrow-WV Schwerin-WV	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Finanz- und Rechtsdienstleistungen				
Bankkaufmann/-frau	BAK	Greifswald Neubrandenburg-WV Rostock-W Schwerin-WV	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Fachangestellte/-r für Arbeitsförderung	FAA	Neubrandenburg-WV	MV	
Immobilienkaufmann/-frau	IMK	Waren	MV	
Notarfachangestellte/-r	NFA	Schwerin-WV	MV	
Personaldienstleistungskaufmann/-frau	PDK	Neubrandenburg-WV	MV	
Rechtsanwaltsfachangestellte/-r	RFA	Greifswald Neustrelitz Rostock-W Schwerin-WV	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Sozialversicherungsfachangestellte/-r	SVF	Stralsund Schwerin-WV	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, DM, GÜ, HRO, HWI, LWL, MST, MÜR, NB, NWM, PCH, SN	
Steuerfachangestellte/-r	SFA	Greifswald Neubrandenburg-WV Rostock-W Schwerin-WV	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen	KVF	Rostock-W Schwerin-WV	DBR, DM, GÜ, HGW; HRO, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DM, HGW, HWI, LWL, MST, MÜR, NB, NWM, OVP, PCH, SN, UER	
Wirtschaft und Verwaltung zugeordnete Berufe mit sonderpäd. Förderbedarf				
Bürokräft	BKR	Greifswald Neubrandenburg-WHI Schwerin-spA	MV MV MV	
Lagerfachhelfer/-in	LAH	Stralsund Neubrandenburg-WHI Rostock-DG	MV MV MV	
Verkaufshelfer/-in	VKH	Greifswald Stralsund Neubrandenburg-WHI Rostock-DG Schwerin-spA	BBW MV MV MV MV	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Berufsvorbereitung				
Berufsausbildungsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	BVB	Greifswald Ribnitz-Damgarten Sassnitz Stralsund Velgast Wolgast Eggesin Malchin Neubrandenburg-WV Neubrandenburg-WHI Neustrelitz Waren Bad Doberan Güstrow-HIS Jördenstorf Rostock-BT Rostock-DG Rostock-E Rostock-KI Rostock-MT Rostock-W Ludwigslust Parchim Schwerin-SpA Schwerin-T Schwerin-WV Wismar	HGW NVP RÜG HST NVP OVP UER DM NB NB MST MÜR DBR GÜ GÜ HRO HRO HRO HRO HRO HRO LWL PCH SN SN SN HWI, NWM	

Legende der Abkürzungen:

Kurzbezeichnung	Landkreis/kreisfreie Stadt	Kurzbezeichnung	Landkreis/kreisfreie Stadt
DBR	Landkreis Bad Doberan	HWI	Hansestadt Wismar
DM	Landkreis Demmin	LWL	Landkreis Ludwigslust
GÜ	Landkreis Güstrow	MST	Landkreis Mecklenburg-Strelitz
HGW	Universitäts- und Hansestadt Greifswald	MÜR	Landkreis Müritzk
HRO	Hansestadt Rostock	NB	Stadt Neubrandenburg
HST	Hansestadt Stralsund	NVP	Landkreis Nordvorpommern
		NWM	Landkreis Nordwestmecklenburg
		OVP	Landkreis Ostvorpommern
		PCH	Landkreis Parchim
		RÜG	Landkreis Rügen
		SN	Landeshauptstadt Schwerin
		UER	Landkreis Uecker-Randow
		BBW	Berufsbildungswerk Greifswald
		MV	Land Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 2

Zuständige berufliche Schulen und Einzugsbereiche für die beruflichen Vollzeitbildungsgänge im Schuljahr 2009/2010

Schulart/ Bildungsgang	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Berufsvorbereitungsjahr				
Berufsvorbereitungsjahr 1 (einjährig)	BVJ	Sassnitz Wolgast Eggesin Neubrandenburg-WHI Rostock-DG Ludwigslust Parchim Schwerin-spA Schwerin-T Wismar	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN HWI, LWL, NWM, PCH, SN HWI, LWL, NWM, PCH, SN HWI, LWL, NWM, PCH, SN HWI, LWL, NWM, PCH, SN HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Berufsvorbereitungsjahr 2 (zweijährig)	BVS	Greifswald Eggesin Neubrandenburg-WHI Jördenstorf Rostock-DG Schwerin-spA	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Berufsfachschule				
Berufsfachschule Ernährung und Hauswirtschaft	BHW	Sassnitz Malchin Rostock-DG Parchim	HGW, HST, NVP, RÜG, OVP, UER DM, NB; MÜR, MST, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Höhere Berufsfachschule				
Gesundheits- und Pflegeberufe				
Höhere Berufsfachschule Ergotherapie	ERT	Wismar	MV	
Höhere Berufsfachschule Diätassistenten	DÄA	Greifswald-KI	MV	
Höhere Berufsfachschule Entbindungspflege	HEB	Rostock-KI	MV	
Höhere Berufsfachschule Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	GKK	Greifswald-KI Neubrandenburg-KI Rostock-KI Schwerin-G	MV MV MV MV	

Schulart/ Bildungsgang	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen		
Höhere Berufsfachschule Gesundheits- und Krankenpflege	GKP	Greifswald-KI	MV			
		Stralsund	MV			
		Wolgast-Kr	MV			
		Neubrandenburg-KI	MV			
		Pasewalk-KI	MV			
		Waren-KI	MV			
		Güstrow-Kr	MV			
		Rostock-KI	MV			
		Schwerin-G	MV			
		Wismar	MV			
		Höhere Berufsfachschule Logopädie	LOG	Greifswald-KI	MV	
		Höhere Berufsfachschule Medizinisch-technische Assistenz für Funktionsdiagnostik	MTF	Schwerin-G	MV	
		Höhere Berufsfachschule Medizinisch-technische Laborassistenz	MTL	Greifswald-KI Schwerin-G	MV MV	
Höhere Berufsfachschule Medizinisch-technische Radiologieassistenz	MTR	Neubrandenburg-KI Rostock-KI Schwerin-G	MV MV MV			
Höhere Berufsfachschule Orthoptie	ORT	Greifswald-KI	MV			
Höhere Berufsfachschule Physiotherapie	PHY	Neubrandenburg-KI Güstrow-Kr Rostock-KI Schwerin-G	MV MV MV MV			
Höhere Berufsfachschule Altenpflege	ALP	Waren Rostock-KI	MV MV			
Höhere Berufsfachschule Medizinische Dokumentation	MDO	Greifswald-KI	MV			
Höhere Berufsfachschule Pharmazeutisch-technische Assistenz	PTA	Schwerin-GGS	MV			
Sozialassistenz						
Höhere Berufsfachschule Sozialassistenz	SOA	Stralsund Neubrandenburg-WHI Neustrelitz Güstrow-HIS Rostock-KI Schwerin-GGS	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MÜR, NB DM, MST, MÜR GÜ DBR, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN			

Schulart/ Bildungsgang	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
<i>Technische und kaufmännische Assistenz</i>				
Höhere Berufsfachschule Technische Assistenz für Informatik	TAI	Rostock-E	MV	
Höhere Berufsfachschule Kaufmännische Assistenz / Informationsverarbeitung	WAI	Ribnitz-Damgarten	MV	
Fachgymnasium				
Fachgymnasium Bautechnik	FGB	Stralsund	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER	
		Rostock-BT Schwerin-T	DBR, DM, GÜ, HRO, MST, MÜR, NB HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachgymnasium Elektrotechnik	FGE	Stralsund Rostock-E	HGW, HST, NVP, RÜG, OVP, UER DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachgymnasium Ernährungswissenschaft	FGH	Ribnitz-Damgarten Malchin Rostock-DG	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG DM, MST, MÜR, NB, UER, HWI, LWL, NWM, PCH, SN DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachgymnasium Gesundheit und Pflege	FGP	Greifswald	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER	
		Rostock-DG Schwerin-WV	DBR, DM, GÜ, HRO, MST, MÜR, NB HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachgymnasium Datenverarbeitungstechnik	FGD	Rostock-E Schwerin-T	DBR, DM, GÜ, HRO, MST, MÜR, NB HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachgymnasium, Technische Assistenz für Informatik	XTA	Rostock-E	MV	
Fachgymnasium Gestaltungs- und Medientechnik	FGT	Waren Schwerin-T	MV MV	
Fachgymnasium Metalltechnik	FGM	Güstrow-WV Rostock-MT	DM, GÜ, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, DM, HGW, HRO, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER	
Fachgymnasium, Ingenieurassistenz für Maschinentechnik	XIA	Wismar Rostock-MT	HWI, LWL, NWM, PCH, SN MV	

Schular/ Bildungsgang	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Fachgymnasium Sozialpädagogik	FGS	Stralsund Neubrandenburg-WHI Güstrow-WV Schwerin-WV	HST, NVP, RÜG, HGW, OVP, UER DM, NB, MST, MÜR DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachgymnasium Wirtschaft	FGW	Greifswald Stralsund Ribnitz-Damgarten Wolgast Eggesin Malchin Neubrandenburg-WV Waren Güstrow-WV Rostock-W Ludwigslust Parchim Schwerin-WV Wismar	HGW HST, RÜG NVP OVP UER DM NB MST, MÜR GÜ DBR, HRO LWL PCH SN HWI, NWM	
Fachgymnasium, Kaufmännische Assistenz / Informationsverarbeitung	XWA	Rostock-W	MV	
Fachgymnasium, Steuerfachangestellte/-r	XSF	Rostock-W	MV	
Fachoberschule				
Fachoberschule Bautechnik	FOB	Stralsund Rostock-BT Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachoberschule Elektrotechnik	FOE	Greifswald Rostock-E Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachoberschule Ernährung und Hauswirtschaft	FOH	Sassnitz Bad Doberan Rostock-DG	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, DM, GÜ, HWI, LWL, MST, MÜR, NB, NWM, PCH, SN DM, HRO, HWI, LWL, MST, MÜR, NB, NWM, PCH, SN	
Fachoberschule Informatik	FOI	Neubrandenburg-WHI	MV	
Fachoberschule Gestaltung	FOG	Schwerin-GGS	MV	

Schulart/ Bildungsgang	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen	
Fachoberschule Metalltechnik	FOM	Stralsund	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER		
		Neustrelitz	DM, MST, MÜR, NB		
		Rostock-MT	DBR, GÜ, HRO		
		Wismar	HWI, LWL, NWM, PCH, SN		
Fachoberschule Sozialpädagogik	FOS	Stralsund	HGW, HST, NVP, RÜG, OVP, UER		
		Neubrandenburg-WHI	DM, MST, MÜR, NB		
		Rostock-KI	DBR, GÜ, HRO		
		Schwerin-GGS	HWI, LWL, NWM, PCH, SN		
Fachoberschule Wirtschaft	FOW	Greifswald	HGW		
		Stralsund	HST, RÜG		
		Ribnitz-Damgarten	NVP		
		Wolgast	OVP		
		Eggesin	UER		
		Neubrandenburg-WV	DM, MST, MÜR, NB		
		Güstrow-WV	DBR, GÜ, HRO		
		Schwerin-WV	LWL, PCH, SN		
		Wismar	HWI, NWM		
		Rostock-W	MV		
Fachoberschule Verwaltung	FOV	Rostock-W	MV		
Fachschule Technik und Wirtschaft					
Fachschule Bautechnik	TBT	Neustrelitz	MV		
Fachschule Elektrotechnik	TET	Rostock-E Schwerin-T	MV MV		
Fachschule Maschinentechnik	TMT	Rostock-MT Schwerin-T	MV MV		
Fachschule Betriebswirtschaft	BEW	Rostock-W Schwerin-WV	MV MV		
Fachschule Hotel- und Gaststätten- gewerbe	BEW	Rostock-DG	MV		
Seefahrt					
Fachschule Seefahrt; Nautik	NAU	Rostock-MT	MV		
Fachschule Seefahrt; Offizier, Kapitän nationale Fahrt	NNF	Rostock-MT	MV		
Fachschule Seefahrt; Kapitän auf Fischereifahrzeugen (BKü)	NAF	Sassnitz	MV		

Schulart/ Bildungsgang	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Fachschule Seefahrt; Schiffsmaschinist	SMA	Rostock-MT Sassnitz	MV MV	
Fachschule Seefahrt; Schiffsbetriebstechnik	TSB	Rostock-MT	MV	
Sozialwesen				
Fachschule Sozialpädagogik (Erzieher/-in)	ERZ	Stralsund Neubrandenburg-WHI Güstrow-HIS Rostock-KI Schwerin-GGS	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER MST, NB, DM, MÜR GÜ DBR, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachschule Heilerziehungspflege	HEP	Stralsund Neustrelitz Güstrow-HIS Schwerin-GGS	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB GÜ, DBR, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	

Legende der Abkürzungen:

Kurzbezeichnung	Landkreis/kreisfreie Stadt	Kurzbezeichnung	Landkreis/kreisfreie Stadt	Kurzbezeichnung	Landkreis/kreisfreie Stadt
DBR	Landkreis Bad Doberan	HWI	Hansestadt Wismar	OVP	Landkreis Ostvorpommern
DM	Landkreis Demmin	LWL	Landkreis Ludwigslust	PCH	Landkreis Parchim
GÜ	Landkreis Güstrow	MST	Landkreis Mecklenburg-Strelitz	RÜG	Landkreis Rügen
HGW	Universitäts- und Hansestadt Greifswald	MÜR	Landkreis Müritzk	SN	Landeshauptstadt Schwerin
HRO	Hansestadt Rostock	NB	Stadt Neubrandenburg	UER	Landkreis Uecker-Randow
HST	Hansestadt Stralsund	NVP	Landkreis Nordvorpommern		
		NWM	Landkreis Nordwestmecklenburg	MV	Land Mecklenburg-Vorpommern

Amtliche Schulstatistik für die allgemein bildenden und die beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

hier: Festsetzung der Stichtage

Gemäß § 5 der Verordnung über die Durchführung von Statistiken an allgemein bildenden und beruflichen Schulen (Schulstatistikverordnung – SchulstatVO M-V) vom 17.12.2004, geändert mit der ersten Verordnung zur Änderung der Schulstatistikverordnung vom 26.02.2008, werden die Stichtage für die amtliche Schulstatistik für das Schuljahr 2009/10 wie folgt festgelegt:

Der Stichtag für die allgemein bildenden Schulen ist der 25.09.2009.

Die Stichtage für die beruflichen Schulen sind für die Schnellmeldung der 01.10.2009 und für die Haupterhebung der 04.11.2009.

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 632

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik der Universität Rostock

Vom 6. Mai 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVObI. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVObI. M-V S. 539)² hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Bachelor-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer
- § 19 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Bachelor-Prüfung

- § 22 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 24 Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Anwendungsbereich und Übergangsbestimmungen
- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Diploma Supplement (deutsch)
- Anlage 2: Diploma Supplement (englisch)

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511.

² Mittl.bl. BM M-V S. 635.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Als allgemeine Zugangsvoraussetzung für den forschungsorientierten Bachelor-Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik an der Universität Rostock gilt der erfolgreiche Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung. Grundsätzlich wird die für ein Studium an der Universität erforderliche Qualifikation durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannter Zugangsberechtigung nachgewiesen.

(2) Die Module des Bachelor-Studiengangs Informationstechnik/Technische Informatik werden grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Ausländische Studienbewerber/Studienbewerberinnen müssen entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache anhand von TestDaF Niveaustufe 3 oder DSH-1 nachweisen. Vom Nachweis ausgenommen sind Muttersprachler/Muttersprachlerinnen sowie Kandidaten/Kandidatinnen mit mindestens dreijähriger Auslandserfahrung im deutschsprachigen Raum. Über die Anerkennung anderer ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(3) Einzelne Module des Wahlpflichtkatalogs (§ 24 Absatz 1) einschließlich ihrer Modulprüfungen werden in englischer Sprache angeboten; Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung. Dabei ist das Modulangebot für den Bachelor-Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik so ausgestaltet, dass – bei beschränkten Wahlmöglichkeiten – der gesamte Studiengang ausschließlich in deutscher Sprache absolviert werden kann. Für die Zulassung zu englischsprachigen Modulen ist der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 der Studienordnung erforderlich.

§ 2

Bachelor-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Bachelor-Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Er ermöglicht den Übergang in eine berufliche Tätigkeit, bei Vorliegen der weiteren, in der jeweils einschlägigen Master-Prüfungsordnung beschriebenen Zulassungsvoraussetzungen die Aufnahme eines weiterführenden Master-Studiengangs sowie bei besonderer Eignung die Zulassung zur Promotion.

(2) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sieben Semester.

(3) Der Bachelor-Studiengang gliedert sich in 26 Pflichtmodule (inklusive Berufspraktikum und Bachelor-Arbeit) und 37 Wahlpflicht- und Wahlmodule, von denen in der Regel 13 gewählt werden müssen. Aus den Modulen, dem Berufspraktikum und der Bachelor-Arbeit sind mindestens 210 Leistungspunkte zu erwerben.

(4) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden. Der Erwerb der Leistungspunkte aus dem Berufspraktikum ist an die Anerkennung der berufspraktischen Leistung gemäß Praktikumsordnung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (gemäß § 24 Absatz 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Absatz 1) einschließlich dem in der Praktikumsordnung geregelten Berufspraktikum und der Bachelor-Arbeit (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß § 24 Absatz 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten und mündlichen Prüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich von der ersten Woche nach Beendigung der Vorlesungszeit bis zum Beginn des darauf folgenden Semesters. Abweichend davon können im Ausnahmefall Modulprüfungen in Form von Präsentationen, Kolloquien, Berichten, Kontrollarbeiten und Lösen von Übungsaufgaben vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Der Kandidat/Die Kandidatin hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Anmeldung zu Modulprüfungen endet vier Wochen vor Beginn des

Prüfungszeitraumes des Semesters. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit. Eine getrennte Anmeldung für Wiederholungsprüfungen ist nicht erforderlich, sie erfolgt automatisch nach nicht bestandener Prüfung zum nächst möglichen Prüfungszeitpunkt dieses Moduls. Abweichungen regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Die Daten der Prüfungszeiträume, die in ihnen ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden spätestens bis sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes des Semesters, bei Prüfungen, die während der Vorlesungszeit stattfinden, rechtzeitig vor Beginn des Semesters, durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6 Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat/Die Kandidatin kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß § 24 Absatz 1 abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens zwei Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet ein Kandidat/eine Kandidatin die Frist, um die er/sie eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet ein Kandidat/eine Kandidatin die Frist, um die er/sie eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, so hat er/sie die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit bleiben davon unberührt.

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungen oder sonstigen mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 8 der Studienordnung bestehen. In ihnen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Die Dauer beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidaten/Kandidatinnen gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung des einzelnen Kandidaten/der einzelnen Kandidatin reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um fünf Minuten.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann der Kandidat/die Kandidatin beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß § 24 Absatz 1 vorgesehen ist. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Absatz 1 festgelegt.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

(7) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen, es sei denn, der zu prüfende Kandidat/die zu prüfende Kandidatin oder einer der zu prüfenden Kandidaten/eine der zu prüfenden Kandidatinnen widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 8 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 8 der Studienordnung bestehen. In ihnen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt höchstens 90 Stunden. Die Bearbeitungsfrist von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf 12 Wochen nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in

einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann der Kandidat/die Kandidatin beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß § 24 Absatz 1 vorgesehen ist. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(6) Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen sind in § 24 Absatz 1 festgelegt.

(7) Für sonstige schriftliche Leistungen kann der Modulverantwortliche/die Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft des Kandidaten/der Kandidatin überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft eines Kandidaten/einer Kandidatin ist dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin eingeholt. Schließt der dritte Prüfer/die dritte Prüferin sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüfer/Prüferinnen an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern der dritte Prüfer/die dritte Prüferin eine andere Note als die beiden ersten Prüfer/Prüferinnen vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen und wurden alle Prüfungsleistungen bestanden, errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der Noten der Teilleistungen nach der in der Modulbeschreibung angegebenen Gewichtung. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelor-Arbeit; dabei werden die Noten mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Als Ausnahmen erhalten die Bachelor-Arbeit ein Gewicht von 24 und das Berufspraktikum ein Gewicht von sechs. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 2.

(4) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe über alle Absolventen eines Prüfungsjahrganges des Bachelor-Studienganges Informationstechnik/Technische Informatik vergeben. Bei weniger als 50 Absolventen/Absolventinnen im betreffenden Jahrgang erfolgt die Bildung der Vergleichsgruppe aus allen Absolventen/Absolventinnen des Bachelor-Studienganges Informationstechnik/Technische Informatik eines Vergleichszeitraumes der drei vorausgehenden Jahre. ECTS-grades werden wie folgt vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10 %	A	Excellent
die nächsten 25 %	B	Very Good
die nächsten 30 %	C	Good
die nächsten 25 %	D	Satisfactory
die nächsten 10 %	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem er/sie zu ihr zugelassen wurde, oder wenn er/sie einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn er/sie eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird

der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Ein Rücktritt von Modulprüfungen, die vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden sollten, bleibt folgenlos. Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt bis spätestens drei Tage vor Prüfungstermin, ohne Angabe von Gründen, bekannt zu geben.

(5) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat/Eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch den Kandidaten/die Kandidatin kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass der Kandidat/die Kandidatin seinen/ihren Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, wird auf Antrag eines Kandidaten/einer Kandidatin oder von Amts wegen angeordnet, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten/Kandidatinnen die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer/der Prüferin geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat/die Kandidatin eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht ein Kandidat/eine Kandidatin eine Modulprüfung im Freiversuch nicht (Absatz 1), so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 5) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Besteht ein Kandidat/eine Kandidatin die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf er/sie die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

(4) Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Absatz 4.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen, wenn einzelne Leistungen nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes zu erbringen sind, hat zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt dieses Moduls zu erfolgen. Bei Versäumnis der

Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Wiederholungsprüfungen können in ihrer Art von der Erstprüfung abweichen, sie können als schriftliche oder mündliche Prüfungen durchgeführt werden. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung im Wiederholungsfall wird durch den Prüfer/die Prüferin mindestens sechs Wochen vor Prüfungstermin festgelegt.

(5) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen im Umfang von 10 % der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 15 Sonderregelung

(1) Macht der Kandidat/die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er/sie die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerber haben vor Aufnahme des Studiums eine Erklärung beim Prüfungsamt abzugeben, ob und ggf. mit welchem Erfolg sie Studien- oder Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang oder in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule erbracht haben, die Studien- oder Prüfungsleistungen dieses Studiengangs gleichwertig sind. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Informationstechnik/Technische Informatik der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet. Näheres zu Studienaufenthalten im Ausland regelt die Studienordnung in § 5 Absatz 7.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen und staatlich anerkannten Berufakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine mit „bestanden“ bewertete Prüfungsleistung geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modul-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie ein studentischer Vertreter/eine studentische Vertreterin. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Vertreters/der studentischen Vertreterin ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende, der Stellvertreter/die Stellvertreterin, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden durch den Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende/die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Bescheide des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform und sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder, in seiner/ihrer Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters/der Stellvertreterin.

(7) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er/Sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hier- von hat er/sie dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsit- zenden/der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertre- ter/Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. So- fern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hoch- schule hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, Lehrbe- auftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungslei- stungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifika- tion besitzen.

(2) Die Namen der Prüfer/Prüferinnen für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aus- hang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen gilt § 17 Absatz 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestan- den“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprü- fung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ab-

legen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten/Der Kandidatin wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entschei- dung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Der Kandidat/Die Kandidatin kann gegen Bescheide des Prü- fungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder münd- lich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungs- ausschuss dem Widerspruch nicht Abhilfe schaffen, leitet er un- verzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers/einer Prüferin ist dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrens- ordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangele- genheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Bachelor-Arbeit wird dem Kandida- ten/der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Bachelor-Prüfung

§ 22

Zweck der Bachelor-Prüfung

Durch die Bachelor-Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die inhaltlichen und methodischen Grund- lagen seines/ihrer Faches beherrscht und die Fähigkeit besitzt, sie anzuwenden.

§ 23

Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Bachelor-Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in § 24 Absatz 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen er- bracht hat.

(2) Der Kandidat/Die Kandidatin hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Absatz 3 dieser Ordnung schriftlich beim Prüfungsamt zu den Modulprüfungen anzumelden, die er/sie in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen:

1. eine Studienbescheinigung für das laufende Semester,
2. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
3. die Nachweise über die gemäß § 24 Absatz 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen. Kann ein Nachweis über eine gemäß § 24 Absatz 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich mit diesem Modul in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 24

Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

(1) Die nachfolgende Tabelle enthält die zu belegenden Module und die zugehörigen studienbegleitenden Modulprüfungen, die erfolgreich abzuschließen sind³.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistung	Abgeschlossene Module	Prüfungsleistung		Aufwand (LP)	Regelprüfungstermin
				Art	Dauer		
IEF EXT 003	Mathematik für Ingenieure 1 (PM)	keine	keine	K	120 min	9	1. Sem.
IEF EXT 006	Physik (PM)	keine	keine	KA	120 min	6	
IEF 001	Abstrakte Datentypen (PM)	L	keine	KA und K oder M	3x30 min 120 min 30 min	6	
IEF 010	Grundlagen der Technischen Informatik (PM)	keine	keine	K oder M	120 min oder 30 min	3	
IEF 011	Logikentwurfs-Praktikum (PM)	keine	keine	L + P	12 Wochen 10 min	3	
IEF 006	Grundlagen der Elektrotechnik (PM)	<i>Modulprüfung im 2. Sem.</i>					
					Summe	27	

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistung	Abgeschlossene Module	Prüfungsleistung		Aufwand (LP)	Regelprüfungstermin
				Art	Dauer		
IEF EXT 004	Mathematik für Ingenieure 2 (PM)	keine	IEF EXT 003	K	120 min	9	2. Sem.
IEF 007	Physikalisches Praktikum (PM)	B	IEF EXT 006	B und K	1 Woche 180 min	3	
IEF 006	Grundlagen der Elektrotechnik (PM)	L + B	keine	K	120 min	9	
IEF 002	Algorithmen und Datenstrukturen (PM)	B	keine	KA und K oder M	3x30 min 120 min 20 min	6	
IEF 013	Rechnersysteme (PM)	B	IEF 010	K	120 min	3	
IEF 003	Assembler-Praktikum (PM)	keine	IEF 010	B	4 Wochen	3	
					Summe	33	

³ Werden bei einem Modul mehrere Prüfungsarten angegeben (z. B. Klausur oder mündliche Prüfung), wird die Art der Prüfung spätestens in der ersten Vorlesungswoche bekannt gegeben.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistung	Abgeschlossene Module	Prüfungsleistung		Aufwand (LP)	Regelprüfungs-termin
				Art	Dauer		
IEF EXT 001	Diskrete Mathematik (WPM) <i>oder</i>	keine	IEF EXT 004	K	90 min	6	3. Sem.
IEF EXT 002	Funktionentheorie und Laplace Transformation (WPM)						
IEF 007	Elektrische Netzwerke und Effekte (PM)	B + L	keine	K	120 min	6	
IEF 004	Bauelemente der Elektronik (PM)	keine	keine	K	90 min	3	
IEF 017	Softwaretechnik (PM)	L	keine	KA und K	3x30 min 120 min	6	
IEF 015	Signale und Systeme 1 (PM)	keine	keine	K	90 min	3	
IEF 012	Rechnernetze (PM)	L	keine	K oder M	120 min 30 min	6	
					Summe	30	

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistung	Abgeschlossene Module	Prüfungsleistung		Aufwand (LP)	Regelprüfungs-termin
				Art	Dauer		
IEF 009	Grundlagen der Schaltungstechnik (PM)	keine	IEF 004	K	120 min	6	4. Sem.
IEF 014	Sensorik (PM)	B	keine	K	90 min	3	
IEF EXT 005	Numerik und Stochastik für Ingenieure (PM)	L	IEF EXT 004, 003	K	120 min	6	
IEF 016	Signale und Systeme 2 (PM)	keine	IEF 015	K	120 min	3	
IEF 005	Betriebssysteme (PM)	keine	IEF 002, IEF 013	L + K oder L + M	1 Woche 120 min oder 30 min	6	
					Summe	24	

Wahlkatalog nichttechnisches Wahlfach (WM)

Zu absolvieren sind bis Ende des 4. Semesters 6 LP aus dem Angebot der Universität Rostock.

Die folgenden Module werden für den Katalog nichttechnisches Wahlfach anerkannt und regelmäßig angeboten.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistung	Abgeschlossene Module	Prüfungsleistung		Aufwand (LP)
				Art	Dauer	
IEF EXT 008	Vertiefungsstufe Fremdsprachenkompetenz Englisch (Fachkommunikation Elektrotechnik und Informationstechnik/ Technische Informatik, Modul 1) (WM)	keine	keine	K Englisch	60 min	6
IEF EXT 031	Vertiefungsstufe Fremdsprachenkompetenz Englisch (Fachkommunikation Informatik/Mathematik, Modul 1) (WM)	keine	keine	K Englisch	60 min	6
IEF EXT 009	Erfolgsfaktoren beruflicher Selbstständigkeit (WM)	H	keine	H mit P	10 min	6
				daraus zu belegende LP		6
				LP im 4. Semester		30

Pflichtkatalog Theoretische Grundlagen							
Aus nachfolgendem Angebot sind im 5. Semester mindestens 6 LP zu erwerben							
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistung	Abgeschlossene Module	Prüfungsleistung		5. Sem. (LP)	6. Sem. (LP)
				Art	Dauer		
IEF 056	Theoretische Elektrotechnik 1 (WPM)	KL	IEF 006	K	120 min	6	
IEF 031	Formale Sprachen (WPM)	L	keine	K oder M	120 min oder 20 min	3	
IEF 039	Logik (WPM)	L	keine	K oder M	120 min oder 20 min	3	
daraus zu belegen						6 LP	

Pflichtkatalog Anwendungen							
Aus nachfolgendem Angebot sind im 5. und 6. Semester insgesamt mindestens 12 Leistungspunkte zu erwerben							
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistung	Abgeschlossene Module	Prüfungsleistung		5. Sem. (LP)	6. Sem. (LP)
				Art	Dauer		
IEF 022	Computergrafik (WPM)	keine	keine	K oder M	120 min 30 min	6	
IEF 023	Datenbanken 1 (WPM)	L	keine	K oder M	120 min 30 min	6	
IEF 161	Mikrotechnologie (WPM)	keine	keine	K	60 min	3	
IEF 055	Systematische Softwareentwicklung (WPM)	keine	keine	M	20 min		3
IEF 042	Modellierung und Simulation (WPM)	keine	keine	K oder M	120 min 30 min		6
Exemplarische Aufteilung der 12 LP				je Semester z. B.		6 LP	6 LP

Spezialisierungen							
Aus den nachfolgenden fünf Wahlpflichtkatalogen sind mindestens drei auszuwählen. Aus jedem gewählten Katalog sind im 5. und 6. Semester mindestens 12 Leistungspunkte zu erwerben.							
Wahlpflichtkatalog Rechnerarchitektur							
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistung	Abgeschlossene Module	Prüfungsleistung		5. Sem. (LP)	6. Sem. (LP)
				Art	Dauer		
IEF 049	Prozessorarchitektur (WPM)	keine	keine	M	20 min	3	
IEF 037	Hochleistungsrechnen (WPM)	keine	keine	L + K oder L + M	Frist: 1 Woche, 90 min oder 30 min	6	
IEF 052	Signalprozessortechnik (WPM)	keine	keine	P	20 min		3
IEF 047	Programmierbare integrierte Schaltungen (WPM)	keine	keine	B + M	(Frist 1 Woche) 20 min	3	
IEF 035	Hochintegrierte Systeme 1 (WPM)	keine	keine	K	120 min	3	
IEF 036	Hochintegrierte Systeme 2 (WPM)	keine	keine	M	30 min		3
Exemplarische Aufteilung der 12 LP				je Semester z. B.		6 LP	6 LP

Wahlpflichtkatalog Rechnernetze und Kommunikation						5. Sem. (LP)	6. Sem. (LP)
IEF 024	Datensicherheit (WPM)	L	keine	K oder M	120 min 20 min	3	
IEF 045	Netzwerktechnik (WPM)	keine	keine	K	120 min	3	
IEF 181	Eingebettete Systeme (WPM)	L	keine	P + M	je 20 min		3
IEF 043	Multimediale Kommunikationssysteme (WPM)	keine	IEF 012	K oder M	120 min 20 min		3
IEF 019	Architektur und Entwicklung von Kommunikationsdiensten (WPM)	L	IEF 012	K oder M	120 min 30 min		6
Exemplarische Aufteilung der 12 LP				je Semester z. B.		3 LP	9 LP

Wahlpflichtkatalog Informationsübertragung							
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungs- vorleistung	Abge- schlossene Module	Prüfungsleistung		5. Sem. (LP)	6. Sem. (LP)
				Art	Dauer		
IEF 044	Nachrichtentechnik (WPM)	keine	IEF 016	K	90 min	3	
IEF 028	Einführung in die Hochfrequenztechnik (WPM)	keine	keine	K	60 min	3	
IEF 025	Digitale Datenübertragung (WPM)	B	IEF 044	K	90 min		6
IEF 034	Hochfrequenztechnik (WPM)	B	IEF 028	M	20 min		6
Exemplarische Aufteilung der 12 LP				je Semester z. B.		6 LP	6 LP

Wahlpflichtkatalog Informationsverarbeitung						5. Sem. (LP)	6. Sem. (LP)
IEF 032	Grundlagen der Regelungstechnik (WPM)	B	IEF 016	K	120 min	6	
IEF 041	Modellbildung und Simulation technischer Prozesse (WPM)	L	keine	K	90 min	3	
IEF 053	Statistische Nachrichtentheorie (WPM)	keine	IEF 015	K	60 min	3	
IEF 026	Digitale Signalverarbeitung (WPM)	B	keine	K	90 min		6
Exemplarische Aufteilung der 12 LP				je Semester z. B.		0 LP	0 LP

Wahlpflichtkatalog Informationstechnische Schaltungen und Systeme						5. Sem. (LP)	6. Sem. (LP)
IEF 030	Elektronische Schaltungstechnik (WPM)	B	IEF 009	K	90 min	3	
IEF 018	Analoge und digitale Filter (WPM)	keine	IEF 015, IEF 007	B	8 Wochen	3	
IEF 048	Prozessmesstechnik (WPM)	P	keine	M	30 min	6	
IEF 050	Schaltkreisentwurf (WPM)	keine	keine	B	1 Woche		3
IEF 054	Steuerungstechnik (WPM)	B	keine	K	90 min		6
Exemplarische Aufteilung der 12 LP				je Semester z. B.		0 LP	0 LP

Weitere Pflichtmodule						5. Sem. (LP)	6. Sem. (LP)	
IEF 027	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (PM)	keine	keine	K	30 min	3		
IEF 051	Vortragsseminar (PM)	keine	IEF 027	P	20 min		3	
						Summe	3 LP	3 LP
Exemplarische Gesamtsumme der LP für 5. und 6. Semester						z. B.	30 LP	30 LP

7. Semester						
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistung	Abgeschlossene Module	Prüfungsleistung		LP
				Art	Dauer	
IEF 021	Berufspraktikum (PM)	keine	keine	B	10 Wochen	12
IEF 038	Literaturarbeit (PM)	keine	keine	B	4 Wochen	6
IEF 020	Bachelor-Arbeit (PM)	keine	alle Module bis einschl. 6. Fachsemester	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium	12 Wochen/ 60 min	12
					Summe	30

Abkürzungen: K: Klausur, M: mündliche Prüfung, P: Präsentation, B: Bericht, H: Hausarbeit, L: Lösen von Übungsaufgaben, KA: Kontrollarbeiten, PM: Pflichtmodul, WPM: Wahlpflichtmodul, WM: Wahlmodul

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Anstelle der in Absatz 1 im „Wahlkatalog nichttechnisches Wahlfach“ genannten Module können andere, mit vergleichbarem Aufwand zu leistende Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen als vergleichbare Leistungen anerkannt werden, wenn sie eine sinnvolle Ergänzung des Studiums darstellen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Bei der Auswahl der Wahlpflicht- oder Wahlmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studienumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über oder unterschritten werden.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im siebten Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Arbeit inklusive Kolloquium beträgt 360 Stunden. Die Frist für die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer/der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(4) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer

1. für den Bachelor-Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik an der Universität Rostock eingeschrieben ist,

2. alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat, deren Regelprüfungstermine vor dem Fachsemester liegen, in dem die Arbeit ausgeführt werden soll. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine frühere Zulassung genehmigen.

(5) Der Kandidat/Die Kandidatin hat die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis acht Wochen nach Beginn des Semesters zu stellen, in dem der Kandidat/die Kandidatin die Bachelor-Arbeit anfertigen will. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. Der Kandidat/Die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer/Betreuerin vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Der Kandidat/Die Kandidatin kann mit der Zulassung beantragen, die Bachelor-Arbeit in englischer Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit Betreuer/Betreuerinnen und Prüfer/Prüferinnen der Arbeit.

(7) Die Bachelor-Arbeit wird von einem Professor/einer Professorin oder einer anderen nach § 18 Absatz 1 berechtigten Person betreut. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Arbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten/der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(10) § 8 Absatz 7 dieser Ordnung gilt für die Bachelor-Arbeit entsprechend.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Der Kandidat/Die Kandidatin hat seine/ihre Bachelor-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag des Kandidaten/der Kandidatin und anschließender Diskussion mit den beiden Prüfern/Prüferinnen der Arbeit von maximal 40 Minuten. Das Kolloquium findet in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit statt. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mit.

(3) Die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium wird von zwei Prüfern/Prüferinnen, darunter der Betreuer/die Betreuerin der Bachelor-Arbeit, selbstständig bewertet. Der zweite Prüfer/Die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens einer der Prüfer/Prüferinnen soll der Statusgruppe der Professoren/Professorinnen angehören. Die Prüfer/Prüferinnen erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium.

(4) Die Benotung der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer/Prüferinnen vergebenen Noten. Die jeweilige Note eines Prüfers/einer Prüferin ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten werden dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Für die bestandene Bachelor-Arbeit, inklusive Kolloquium, werden insgesamt 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Ggf. können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modu-

len (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudierendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat/die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan/die Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein deutschsprachiges und ein englischsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Anwendungsbereich und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2007/2008 im Bachelor-Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik immatrikuliert wurden.

(2) Für die Studierenden der Bachelor-Ausbildung, die ihr Studium im Bachelor-Master-Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik vor dem Wintersemester 2007/2008 begonnen haben, finden die Vorschriften der Prüfungsordnung vom 29. Juli 2002⁴ weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum Ende des Wintersemesters 2011/12. Nach dem Ende dieser Übergangsfrist findet Absatz 3 entsprechende Anwendung.

(3) Studierende der Bachelor-Ausbildung, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Bachelor-Master-Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik immatrikuliert wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach § 16 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die auf die Bachelor-Ausbildung des Bachelor-Master-Studiengangs Informationstechnik/Technische Informatik bezogenen Regelungen der Prüfungsordnung vom 29. Juli 2002⁵ treten mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 1. April 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 6. Mai 2009.

Rostock, den 6. Mai 2009

**Rektor
der Universität Rostock
Professor Dr. Wolfgang Schareck**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 632

⁴ Mittl. bl. M-V 2002, S. 638.

⁵ Mittl. bl. M-V 2002, S. 638.



Universität Rostock

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science – B.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science – B.Sc.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Informationstechnik und Technische Informatik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Fakultät für Informatik und Elektrotechnik

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Universität Rostock

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Vorwiegend deutsch, einzelne Module nach Angebot und Wahl des Studierenden
englisch

Diploma Supplement

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erste Qualifikationsstufe

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Dreieinhalb Jahre (210 ECTS-Leistungspunkte)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder ausländischer äquivalenter Abschluss

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Studiengang Informationstechnik / Technische Informatik stellt eine Symbiose aus den beiden traditionellen Richtungen Informatik und Elektrotechnik dar. Er wird damit dem zunehmenden Bedarf an IT-Fachkräften in unterschiedlichsten Industriefeldern gerecht, da sowohl spezielles Wissen der technischen Informatik wie auch klassische Ingenieur-Kenntnisse vermittelt werden. Durch interdisziplinäres, fachübergreifendes und methodenorientiertes Lernen sollen Absolventen befähigt werden, Problemstellungen aus beiden Fachrichtungen selbständig zu erfassen und zu lösen. Ihr berufliches Tätigkeitsfeld liegt in der Entwicklung, Konfiguration und in der Arbeit an informationsverarbeitenden Systemen.

In den ersten vier Semestern des Studiums werden die notwendigen theoretischen Grundlagen vermittelt. Dazu setzen sie sich fast ausschließlich aus Pflichtmodulen der Bereiche Mathematik und Physik (39 ECTS), Elektrotechnik (33 ECTS) und Informatik (42 ECTS) zusammen. Hinzu kommt ein nicht-technisches Wahlfach mit 6 ECTS-Punkten.

Die letzten drei Semester erlauben die Vertiefung in unterschiedliche Schwerpunkte. Zur besseren Strukturierung des Studiums ist das Modulangebot in Kataloge aufgeteilt. Neben einigen Pflichtkatalogen stehen die Spezialisierungskataloge „Rechnerarchitektur“, „Rechnernetze und Kommunikation“, „Informationsübertragung“, „Informationsverarbeitung“ und „Informationstechnische Schaltungen und Systeme“ zur Verfügung, von denen mindestens drei Kataloge mit jeweils 12 ECTS-Punkten zu wählen sind. Das letzte Semester beinhaltet ein dreimonatiges Industriepraktikum sowie eine Literaturarbeit und endet mit Abgabe der Bachelor-Arbeit.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe „Transcript of Records“ und das Prüfungszeugnis für eine Liste aller Module mit Noten und das Thema sowie die Bewertung der Bachelor-Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Die Benotungsskala umfasst 5 Grade mit zahlenmäßigen Entsprechungen, wobei auch Zwischennoten vergeben werden: „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig.

ECTS–Benotungsskala: A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%), E (die nächsten 10%)

(Siehe auch Punkt 8.6)

Diploma Supplement

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelor-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelor-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Als Ausnahmen erhalten die Bachelorarbeit ein Gewicht von 24 und das Berufspraktikum ein Gewicht von sechs. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

... (*Gesamtbewertung*)

... (*ECTS-Grade*)

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht die Teilnahme an Master-Studiengängen.

5.2 Beruflicher Status

Der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiengangs Informationstechnik und Technische Informatik verleiht dem Absolventen den gesetzlich geschützten Titel „Bachelor of Science“. Er befähigt den Studierenden in einem professionellem Umfeld im Bereich der Informationstechnik/Technischen Informatik zu arbeiten.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de; Über das Studium: www.ief.uni-rostock.de/; Für nationale Informationsquellen siehe Abschnitt 8.8.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

8. Informationen zum Hochschulsystem in DEUTSCHLAND

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

3.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

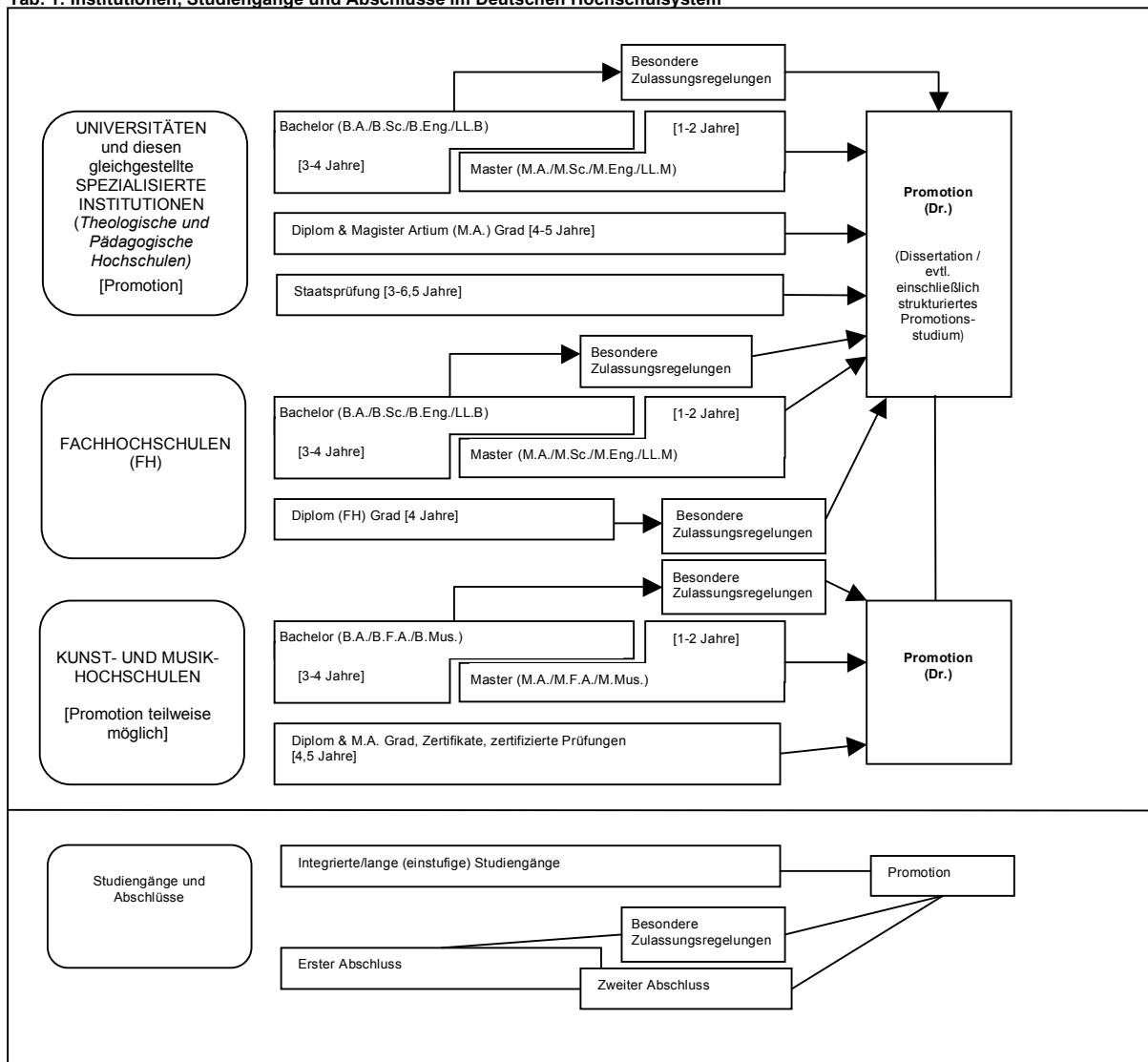
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

3.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

3.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

3.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.¹

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

3.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.²

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

3.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

3.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen

werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

3.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

3.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

3.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.



Universität Rostock

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science, B.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science, B.Sc.

2.2 Main Field(s) of Study

Information Technology/Technical Computer Science

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Faculty of Computer Science and Electrical Engineering

Status (Type / Control)

University

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Universität Rostock

Status (Type / Control)

University

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Main language is German, some modules according to choice of student in English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Undergraduate/first degree

3.2 Official Length of Programme

Three and a half years (210 ECTS-credits)

3.3 Access Requirements

General Higher Education Entrance Qualification (see 8.7)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The programme "Information Technology and Technical Computer Science" represents a combination of the two traditional areas Computer Science and Electrical Engineering. Since it provides specific knowledge of both directions, the programme meets the growing demand of IT specialists at the border of engineering and computer science in many different industrial areas. Alumni are enabled to acquire and solve autonomously problems by interdisciplinary and method-oriented learning. The typical profession is the development, configuration and work at information processing systems.

The first four semesters of the programme mainly consist of mandatory modules addressing fundamental topics in the areas Mathematics and Physics (39 ECTS), Electrical Engineering (33 ECTS) and Computer Science (42 ECTS). Additionally, a non-technical module with 6 ECTS has to be attended.

The second part lasts three semesters and offers the opportunity to achieve special skills in certain scientific fields. Therefore, the programme is divided into catalogues. Besides the two mandatory catalogues "Theoretical Basics" and "Applications", students have to select three out of five catalogues covering the areas „Computer Architecture“, „Computer Networks and Communication“, „Information Transmission“, „Information Processing“ und „Circuits and Systems for Information Technology“. The last semester incorporates a three months industrial internship, a small project and ends with the bachelor thesis.

4.3 Programme Details

See "Transcript of Records" for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6 –

ECTS - Grade Distribution (Award year) "A" (best 10%) – "B" (next 25%) – "C" (next 30%) – "D" (next 25%) – "E" (next 10%)

(See also 8.6)

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

The overall grade is calculated by averaging the grades of all modules and the Bachelor thesis. In this averaging process, the specific module grades and the grade of the Bachelor thesis are weighted with the corresponding ECTS-credits. The Bachelor thesis is weighted with 24 and the internship with 6.

... (*Gesamtbewertung*)

... (*ECTS-Grade*)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to application for Master-Programmes.

5.2 Professional Status

The B.Sc. degree in Information Technology and Technical Computer Science entitles its holder to the legally protected professional title "Bachelor of Science" and enables him to exercise professional work in the field of Information Technology and Technical Computer Science for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.uni-rostock.de; on the program: www.ief.uni-rostock.de/ ...;
for national information sources cf. Sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

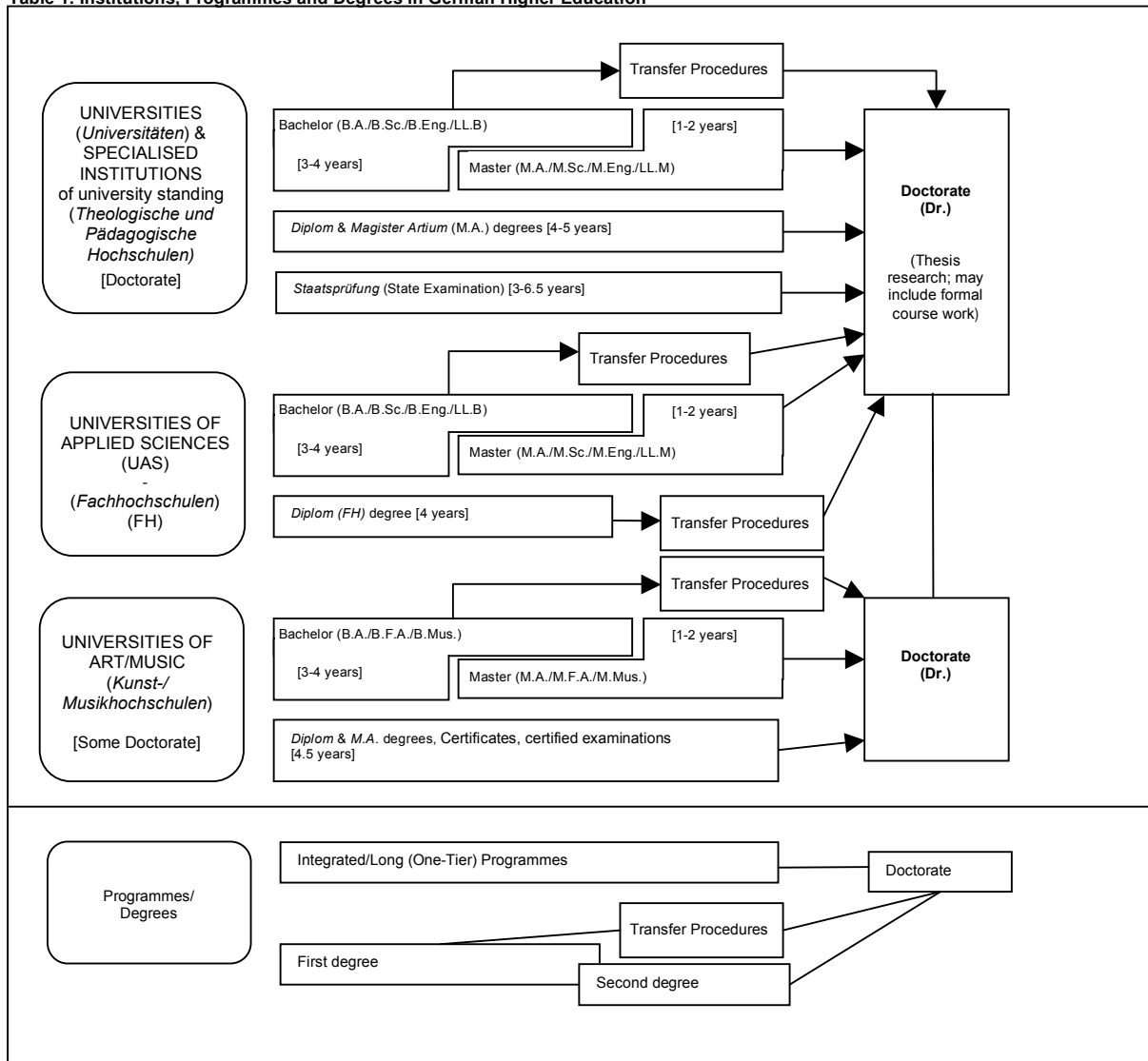
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.¹

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.²

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.4.3 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.4.3 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

3.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

3.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

Prüfungsordnung für den Master Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik der Universität Rostock

Vom 6. Mai 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)² hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang
- § 2 Master-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer
- § 19 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Master-Prüfung

- § 22 Zweck der Master-Prüfung
- § 23 Zulassung zu Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 24 Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Anwendungsbereich und Übergangsbestimmungen
- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Diploma Supplement (deutsch)
- Anlage 2: Diploma Supplement (englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang

(1) Als generelle Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik an der Universität Rostock ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Informationstechnik, Technischer Informatik, Informatik oder Elektrotechnik nachzuweisen.

(2) Der Zugang zum Master-Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik an der Universität Rostock ist an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Dem Nachweis von ausreichenden Englischkenntnissen entsprechend dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder 55 % der in dem jeweils gültigen TOEFL (Test of English as a foreign language) zu erreichen-

den Punktzahl oder einen mindestens dreijährigen Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land oder äquivalent. Vom Nachweis ausgenommen sind Muttersprachler/Muttersprachlerinnen.

2. Für Studierende aus dem Ausland: Dem Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch TestDaF Niveaustufe 3 oder DSH-1 oder eine mindestens dreijährige Auslandserfahrung im deutschsprachigen Raum oder äquivalent. Vom Nachweis ausgenommen sind Muttersprachler/Muttersprachlerinnen.
3. Während des bereits absolvierten Studiums gemäß Absatz 1 erbrachte Leistungspunkte oder als gleichwertig anerkannte Leistungen in Mathematik von 24 LP und in theoretischer Elektrotechnik oder theoretischer Informatik von 6 LP.

(3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen ist mit dem Antrag auf Immatrikulation nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises befindet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511.

² Mittl.bl. BM M-V S. 635.

(4) In Ausnahmefällen können auch Bewerber/Bewerberinnen zugelassen werden, die das Kriterium 3. unter Absatz 2 nicht erfüllen, sofern sie eine besondere Eignung für das Master-Studium erwarten lassen. Entsprechende Immatrikulationsanträge sind von einem Schreiben (eine Seite) zu begleiten, in dem dargelegt wird, warum man sich für den Studiengang entschieden hat und sich dafür geeignet hält. Diese Anträge werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Kandidaten/Kandidatinnen zu einem klärenden Gespräch und eine Zulassung unter Auflagen beschließen.

(5) Wenn zum letztmöglichen Bewerbungszeitpunkt die Zugangsvoraussetzung gemäß Absatz 1 nur deshalb noch nicht nachgewiesen werden kann, weil das Prüfungsverfahren für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss noch nicht abgeschlossen oder das darauf bezogene Zeugnis noch nicht erteilt ist, kann die Zulassung zum Master-Studiengang unter dem Vorbehalt des Nachweises der Zugangsvoraussetzung gemäß Absatz 1 bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des 1. Semesters erteilt werden.

§ 2

Master-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik ist ein vertiefender, forschungsorientierter Studiengang. Er führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Die Module des Master-Studiengangs Informationstechnik/Technische Informatik werden grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten.

(3) Einzelne Module des Wahlpflichtkatalogs (§ 24 Absatz 1) einschließlich ihrer Modulprüfungen werden in englischer Sprache angeboten; Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

(4) Das Lehrangebot gliedert sich in zwei Pflichtmodule (Projekt- und Master-Arbeit) und 37 Wahlpflichtmodule, von denen in der Regel 13 gewählt werden müssen. Aus den Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs und der Master-Arbeit sind mindestens 90 Leistungspunkte zu erwerben. Einzelheiten sind in der Studienordnung geregelt.

(5) Der Master-Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik kann zum Sommer- und zum Wintersemester begonnen werden. Es wird jedoch ein Beginn im Sommersemester empfohlen.

(6) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt drei Semester.

(7) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand des Studierenden. Je Semester

sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erbringen; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (§ 24 Absatz 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Absatz 1) einschließlich der Master-Arbeit mit Kolloquium (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß § 24 Absatz 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten und mündlichen Prüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich von der ersten Woche nach Beendigung der Vorlesungszeit bis zum Beginn des darauf folgenden Semesters. Abweichend davon können im Ausnahmefall Modulprüfungen in Form von Präsentationen, Kolloquien, Berichten, Kontrollarbeiten und Lösen von Übungsaufgaben vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Der Kandidat/Die Kandidatin hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Anmeldung zu den Modulprüfungen endet vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums des Semesters. Die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit. Eine getrennte Anmeldung für Wiederholungsprüfungen ist nicht erforderlich, sie erfolgt automatisch nach nicht bestandener Prüfung zum nächst möglichen Prüfungszeitpunkt dieses Moduls. Abweichungen regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Die Daten der Prüfungszeiträume, die in ihnen ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden spä-

testens bis sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes des Semesters, bei Prüfungen, die während der Vorlesungszeit stattfinden, rechtzeitig vor Beginn des Semesters, durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6 Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat/Die Kandidatin kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß § 24 Absatz 1 abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens ein Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet ein Kandidat/eine Kandidatin die Frist, um die er/sie eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet ein Kandidat/eine Kandidatin die Frist, um die er/sie eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, so hat er/sie die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit bleiben davon unberührt.

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungen oder sonstigen mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 8 der Studienordnung bestehen. In ihnen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Die Dauer beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidaten/Kandidatinnen gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung des einzelnen Kandidaten/der einzelnen Kandidatinnen reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um fünf Minuten.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in der in § 2

Absatz 2 festgelegten Sprache abgehalten, kann der Kandidat/die Kandidatin beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in der in § 2 Absatz 2 festgelegten Sprache abzulegen, wenn dies gemäß § 24 Absatz 1 vorgesehen ist. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Absatz 1 festgelegt.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

(7) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen, es sei denn, der zu prüfende Kandidat/die zu prüfende Kandidatin oder einer der zu prüfenden Kandidaten/eine der zu prüfenden Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 8 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 8 der Studienordnung bestehen. In ihnen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten werden in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt höchstens 90 Stunden. Die Bearbeitungsfrist von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf zwölf Wochen nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in der in § 2 Absatz 2 festgelegten Sprache abgehalten, kann der Kandidat/die Kandidatin beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in der in § 2 Absatz 2 festgelegten Sprache abzulegen, wenn dies gemäß § 24 Absatz 1 vorgesehen ist. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Absatz 1 festgelegt.

(7) Für sonstige schriftliche Leistungen kann der Modulverantwortliche/die Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft des Kandidaten/der Kandidatin überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft eines Kandidaten/einer Kandidatin ist dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/der jeweiligen Prüferin festgesetzt. Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin eingeholt. Schließt der dritte Prüfer/die dritte Prüferin sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüfer/Prüferinnen an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern der dritte Prüfer/die dritte Prüferin eine andere Note als die beiden ersten Prüfer/Prüferinnen vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note

der Master-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 2.

(4) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe über alle Absolventen eines Prüfungsjahrganges des Master-Studienganges Informationstechnik/Technische Informatik vergeben. Bei weniger als 50 Absolventen im betreffenden Jahrgang erfolgt die Bildung der Vergleichsgruppe aus allen Absolventen des Master-Studienganges Informationstechnik/Technische Informatik eines Vergleichszeitraumes der drei vorausgegangenen Jahre. ECTS-grades werden wie folgt vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10 %	A	Excellent
die nächsten 25 %	B	Very Good
die nächsten 30 %	C	Good
die nächsten 25 %	D	Satisfactory
die nächsten 10 %	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem er/sie zu ihr zugelassen wurde, oder wenn er/sie einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn er/sie eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Ein Rücktritt von Modulprüfungen, die vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden sollten, bleibt folgenlos. Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt bis spätestens drei Tage vor Prüfungstermin bekannt zu geben.

(5) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat/Eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch den Kandidaten/die Kandidatin kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass der Kandidat/die Kandidatin seinen/ihren Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag eines Kandidaten/einer Kandidatin oder von Amts wegen angeordnet, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten/Kandidatinnen die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer/der Prüferin geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat/die Kandidatin eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Master-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs-

leistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht ein Kandidat/eine Kandidatin eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Besteht ein Kandidat/eine Kandidatin die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf er/sie die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

(4) Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Absatz 4.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen, wenn einzelne Leistungen nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes zu erbringen sind, hat zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt dieses Moduls zu erfolgen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Wiederholungsprüfungen können in ihrer Art von der Erstprüfung abweichen, sie können als schriftliche oder mündliche Prüfungen durchgeführt werden. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung im Wiederholungsfall wird durch den Prüfer/die Prüferin mindestens sechs Wochen vor Prüfungstermin festgelegt.

(5) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen im Umfang von 10 % der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 15

Sonderregelung

(1) Macht der Kandidat/die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerber/Studienbewerberinnen haben vor Aufnahme des Studiums eine Erklärung beim Prüfungsamt abzugeben, ob und ggf. mit welchem Erfolg sie Studien- oder Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang oder in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule erbracht haben, die Studien- oder Prüfungsleistungen dieses Studiengangs gleichwertig sind. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs Informationstechnik/Technische Informatik der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet. Näheres zu Studienaufenthalten im Ausland regelt die Studienordnung in § 5 Absatz 7.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und

an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modul-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie ein studentischer Vertreter/eine studentische Vertreterin. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Vertreters/der studentischen Vertreterin ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende, der Stellvertreter/die Stellvertreterin, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden durch den Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Die Bescheide bedürfen der Schriftform, sie werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder, in seiner/ihrer Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters/der Stellvertreterin.

(7) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er/Sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hier- von hat er/sie dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsit- zenden/der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellver- treter/Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit verpflich- tet.

§ 18

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hoch- schule hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, Lehrbe- auftrage und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungslei- stungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifika- tion besitzen.

(2) Die Namen der Prüfer/Prüferinnen für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aus- hang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen gilt § 17 Absatz 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Ab- satz 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestan- den“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprü- fung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Beste- hen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ab- legen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten/Der Kandidatin wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entschei-

dung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Der Kandidat/Die Kandidatin kann gegen Bescheide des Prü- fungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder münd- lich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungs- ausschuss dem Widerspruch nicht Abhilfe schaffen, leitet er un- verzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers/einer Prüferin ist dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrens- ordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsange- legenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fas- sung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Master-Arbeit wird dem Kandida- ten/der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Master-Prüfung

§ 22

Zweck der Master-Prüfung

Durch die Master-Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nach- weisen, dass er/sie in seinem/ihrer Fach eine vertiefte wissen- schaftlich-methodische Qualifikation erworben hat.

§ 23

Zulassung zu Modulprüfungen der Master-Prüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Master-Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in § 24 Absatz 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Der Kandidat/Die Kandidatin hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Absatz 3 schriftlich beim Prü- fungsamt zu den Modulprüfungen anzumelden, die er/sie in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen

1. eine Studienbescheinigung für das laufende Semester,
2. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung ab- gelegt werden soll,

3. die Nachweise über die gemäß § 24 Absatz 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen. Kann ein Nachweis über eine gemäß § 24 Absatz 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich mit diesem Modul in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 24

Modulprüfungen der Master-Prüfung

(1) Die nachfolgende Tabelle enthält die zu belegenden Module und die zugehörigen studienbegleitenden Modulprüfungen³. Es gelten die Abkürzungen:

K: Klausur
 M: mündliche Prüfung
 P: Präsentation
 B: Bericht
 L: Lösen von Übungsaufgaben
 KA: Kontrollarbeit
 PM: Pflichtmodul
 WPM: Wahlpflichtmodul
 WM: Wahlmodul.

Erläuterung zur Angabe der Regelprüfungstermine: Bei Immatrikulation im Sommersemester ist das 1. Semester das Semester a und das 2. Semester das Semester b. Bei Immatrikulation im Wintersemester ist das 1. Semester das Semester b und das 2. Semester das Semester a.

Modul-Nr.	Module		Abgeschlossene Module	Prüfungsleistung		Regelprüfungs-termin	
				Art	Dauer	Sem. a	Sem. b
Pflichtkatalog Theoretische Grundlagen							
Aus nachfolgendem Angebot sind im 1. und 2. Semester des Master-Studiums insgesamt mindestens 3 LP zu erwerben.							
IEF 080	Theoretische Elektrotechnik 2 (WPM)	P	IEF 006, 056	M	30 min	3	
IEF 057	Berechenbarkeit und Komplexität (WPM)	KA	keine	K oder M	120 min 20 min	3	
daraus zu belegen						3 LP	
Pflichtkatalog Anwendungen							
Aus nachfolgendem Angebot sind im 1. und 2. Semester insgesamt mindestens 15 LP zu erwerben.							
IEF 061	Digitale Bildverarbeitung		keine	M	30 min	3	
IEF 076	Rendering (WPM)		keine	K oder M	120 min 20 min	3	
IEF 058	Computeranimation (WPM)		keine	K oder M	120 min 20 min		3
IEF 071	Netzbasierte Anwendungen und Dienste (WPM)		keine	K oder M	120 min 20 min		3
IEF 120	Parallele und verteilte diskrete ereignisorientierte Modellierung und Simulation (WPM)		keine	K oder M	120 min 20 min	3	
IEF 059	Continuous and Hybrid Systems Modelling and Simulation (WPM)		keine	K oder M	120 min 20 min		3
IEF 078	Soft Computing Methods (WPM)		keine	M	20 min	3	
IEF 073	Programmieren grafischer Oberflächen (WPM)	keine	keine	P und M	10 min 20 min		3
IEF 124	Ubiquitous Computing and Smart Environments (WPM)	keine	keine	K oder M	120 min 30 min	6	
Exemplarische Aufteilung der 15 LP				je Semester z. B.		9 LP	6 LP

³ Werden bei einem Modul mehrere Prüfungsarten angegeben (z. B. Klausur oder mündliche Prüfung), wird die Art der Prüfung spätestens in der ersten Vorlesungswoche bekannt gegeben.

Spezialisierungen

Aus den nachfolgenden 5 Gebieten sind mindestens 3 Gebiete auszuwählen.

Aus jedem gewählten Gebiet sind im 1. und 2. Semester des Master-Studiums insgesamt mindestens 12 Leistungspunkte zu erwerben.

Wahlpflichtkatalog Technische Informatik

IEF 075	Rechnerarchitektur (WPM)	keine	keine	K oder M	120 min 20 min		3
IEF 101	Ausgewählte Kapitel der Rechnerarchitektur (WPM)	keine	keine	K oder M	120 min 20 min	3	3
IEF 077	Scalable Computing (WPM)	keine	keine	K oder M	120 min 30 min		6
IEF 063	Eingebettete Systeme und Systemsoftware (WPM)	keine	keine	K oder M	120 min 20 min	3	
IEF 062	Echtzeitbetriebssysteme (WPM)	L	keine	K	90 min	3	
Exemplarische Aufteilung der 12 LP				je Semester z. B.		0 LP	0 LP

Wahlpflichtkatalog Integrierte Schaltungen und Systeme

IEF 209	Verteilte eingebettete Systeme (WPM)	L	Keine	M	20 min		3
IEF 175	Autonomous Mobile Robots (WPM)	keine	keine	P + M	10 min 20 min		3
IEF 170	Applied VLSI Design (WPM)	keine	keine	P	20 min		3
IEF 174	Ausgewählte Kapitel integrierter Systeme (WPM)	keine	keine	P	20 min		3
IEF 079	Systemgerechte Algorithmen (WPM)	keine	keine	M	30 min	3	
IEF 172	ASIC Design Methoden (WPM)	keine	keine	B + M	20 min Bearbeitungsfrist 1 Woche	3	
Exemplarische Aufteilung der 12 LP				je Semester z. B.		3 LP	9 LP

Wahlpflichtkatalog Kommunikationstechnik

IEF 098	Advanced Communications (WPM)		keine	K oder M	120 min 30 min	6	
IEF 169	Applied Information Theory (WPM)		keine	M	30 min		3
IEF 064	Hochleistungsverbindungsnetze (WPM)		keine	K oder M	120 min 20 min	3	
IEF 067	Kanalcodierung (WPM)		keine	M	30 min	3	
IEF 099	Aktuelle Forschungsthemen in der Kommunikation (WPM)		keine	K oder M	120 min 20 min		3
Exemplarische Aufteilung der 12 LP				je Semester z. B.		6 LP	6 LP

Wahlpflichtkatalog Praktische Informatik

IEF 060	Datenbanken II (WPM)	keine	keine	K oder M	120 min 30 min	6	
IEF 066	Informationssysteme und -dienste (WPM)	keine	keine	K oder M	120 min 30 min	6	
IEF 119	Objektorientierte Datenbanken und XML-Datenbanken (WPM)	keine	keine	K oder M	120 min 30 min		6
IEF 046	Objektorientierte Softwaretechnik (WPM)	keine	keine	K oder M + P	120 min 30 min	6	
Exemplarische Aufteilung der 12 LP				je Semester z. B.		0 LP	0 LP

Wahlpflichtkatalog Informationsübertragung und -verarbeitung							
IEF 070	Mobilkommunikation (WPM)	keine	keine	M	20 min	3	
IEF 069	MIMO-Mobilfunksysteme (WPM)	keine	keine	M	20 min		3
IEF 173	Ausgewählte Kapitel der digitalen Signalverarbeitung (WPM)	keine	keine	M	30 min	3	
IEF 065	Image and Video Coding (WPM)	keine	keine	M	30 min		3
IEF 222	Ausgewählte Kapitel der Regelungstechnik (WPM)	B	keine	M	20 min	3	
IEF 072	Neural and Fuzzy Control (WPM)	B	keine	M	20 min		3
Exemplarische Aufteilung der 12 LP				je Semester z. B.		9 LP	3 LP
Weiteres zu absolvierendes Pflichtmodul							
IEF 074	Projektarbeit (PM)	keine	keine	B	Aufwand-Bericht 40 Stunden; Präsentation 20 min		6
Exemplarische Aufteilung der LP je Semester				je Semester z. B.		30 LP	30 LP
Master-Arbeit							
IEF 068	Master-Arbeit (PM)	keine		Master-Arbeit mit Kolloquium	6 Monate/60 min	30 LP	3. Sem.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Bei der Auswahl der Wahlpflicht- oder Wahlmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studenumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über oder unterschritten werden.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im dritten Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Master-Arbeit beträgt 900 Stunden. Die Frist für die Bearbeitung beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer so zu be-

grenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(4) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer

1. für den Master-Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik an der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. Modulprüfungen in einem Umfang von mindestens 48 LP erfolgreich abgelegt hat, deren Regelprüfungstermine vor dem Fachsemester liegen, in dem die Master-Arbeit ausgeführt werden soll.

(5) Der Kandidat/Die Kandidatin hat die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens 5 Wochen vor Ende des 2. Fachsemesters zu stellen. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. Der Kandidat/Die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer/Betreuerin vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Der Kandidat/Die Kandidatin kann mit der Zulassung beantragen, die Master-Arbeit in englischer Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin und Prüfer/der Prüferin der Arbeit.

(7) Die Master-Arbeit wird von einem Professor/einer Professorin oder einer anderen nach §18 Absatz 1 prüfungsberechtigten Person betreut. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule unter Doppelbetreuung durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Arbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des dritten Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) § 8 Absatz 7 dieser Ordnung gilt für die Master-Arbeit entsprechend.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Der Kandidat/Die Kandidatin hat seine/ihre Master-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag des Kandidaten/der Kandidatin und anschließender Diskussion von maximal 40 Minuten mit den beiden Prüfern/Prüferinnen der Master-Arbeit. Das Kolloquium findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit statt. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mit.

(3) Die Master-Arbeit und das Kolloquium werden von zwei Prüfern/Prüferinnen, darunter der Betreuer/die Betreuerin der Master-Arbeit, selbstständig bewertet. Mindestens einer der Prüfer/eine der Prüferin soll der Statusgruppe der Professoren/Professorinnen angehören. Die Prüfer/Prüferinnen erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium.

(4) Die Benotung der Master-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer/Prüferinnen vergebenen Noten. Die jeweilige Note eines Prüfers/einer Prüferin ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten werden dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(5) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Für die bestandene Master-Arbeit, inklusive Kolloquium, werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Master-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Ggf. können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat/die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan/die Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über das Studienprofil und den Studienverlauf gibt, ausgestellt und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Anwendungsbereich und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2007/2008 im Master-Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik immatrikuliert wurden.

(2) Für die Studierenden der Master-Ausbildung, die ihr Studium im Bachelor-Master-Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik vor dem Wintersemester 2007/2008 begonnen haben, finden die Vorschriften der Prüfungsordnung vom 29. Juli 2002⁴ weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum Ende des Wintersemesters 2011/12. Nach dem Ende dieser Übergangsfrist findet Absatz 3 entsprechende Anwendung.

(3) Studierende der Master-Ausbildung, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Bachelor-Master-Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik immatrikuliert wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach § 16 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

⁴ Mittl. bl. M-V 2002, S. 638.

§ 29**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die auf die Master-Ausbildung des Bachelor-Master-Studiengangs Informationstechnik/Technische Informatik bezogenen Regelungen der Prüfungsordnung vom 29. Juli 2002⁵ treten mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 1. April 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 6. Mai 2009.

Rostock, den 6. Mai 2009

**Rektor
der Universität Rostock
Professor Dr. Wolfgang Schareck**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 655

⁵ Mittl. bl. M-V 2002, S. 638.



Universität Rostock

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science – M.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science – M.Sc.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Informationstechnik und Technische Informatik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Fakultät für Informatik und Elektrotechnik

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Universität Rostock

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Die meisten Module werden in deutsch angeboten, einige Wahlmodule in englisch

Diploma Supplement

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweite Qualifikationsstufe

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Eineinhalb Jahre (90 ECTS-Leistungspunkte)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

1. Bachelor-Abschluss Informationstechnik/Technische Informatik, oder Informatik, oder Elektrotechnik
2. Der Nachweis von ausreichenden Englischkenntnissen erfolgt entweder durch 6 Leistungspunkte – Fachkommunikation Ingenieurwissenschaftler auf dem Niveau B2 / C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder 55 % der in dem jeweils gültigen TOEFL (Test of English as a foreign language) zu erreichenden Punktzahl oder einen mindestens dreijährigen Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land oder äquivalent. Vom Nachweis ausgenommen sind Muttersprachler.
3. Für Studierende aus dem Ausland: Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch TestDaF Niveaustufe 3 oder DSH I oder eine mindestens dreijährige Auslandserfahrung im deutschsprachigen Raum oder äquivalent. Vom Nachweis ausgenommen sind Muttersprachler.
4. Während des Bachelors erbrachte Leistungspunkte oder als gleichwertig anerkannte Leistungen in Mathematik (24 LP) und in theoretischer Elektrotechnik oder theoretischer Informatik (6 LP).

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

In diesem Studiengang werden Kenntnisse und Methoden vermittelt, die den Absolventen zu einer wissenschaftlich ausgerichteten, selbständigen Berufstätigkeit auf ausgewählten Gebieten der Informationstechnik und Technischen Informatik befähigt. Das Studium ermöglicht auf der Grundlage mathematisch-naturwissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Kenntnisse das Erfassen theoretischer Zusammenhänge. Der Absolvent soll durch das Studium einerseits die Fähigkeit erlangen, Probleme seines Faches zu erfassen und systematisch und zielgerichtet wissenschaftlich zu bearbeiten, sowie andererseits nach selbständiger Einarbeitung in spezielle Fragestellungen zur Entwicklung auf dem Gebiet der Elektrotechnik beitragen.

Von Absolventen des Master-Studienganges Informationstechnik / Technischen Informatik wird gegenüber den Absolventen des Bachelor-Studienganges ein deutlich höherer Grad an eigenständiger, wissenschaftlicher Arbeit gefordert, der sie in die Lage versetzt, an der wissenschaftlichen Weiterentwicklung ihres Faches mitwirken zu können und entsprechende Entwicklungs- und Forschungsarbeiten in der Industrie oder in Forschungseinrichtungen eigenständig durchführen sowie Führungsaufgaben übernehmen zu können.

Der Studiengang Informationstechnik/Technischen Informatik schließt konsekutiv an das Bachelor-Studium der Informationstechnik/Technischen Informatik an und umfasst drei Semester. Die ersten beiden Semester erweitern die theoretischen Grundlagen und erlauben die Vertiefung in unterschiedliche Schwerpunkte. Im Katalog Spezialisierung sind von den Gebieten „Technische Informatik“, „Integrierte Schaltungen und Systeme“, „Kommunikationstechnik“, „Praktische Informatik“ und „Informationsübertragung und -verarbeitung“ mindestens drei Gebiete mit jeweils 12 ECTS-Punkten zu wählen. Im abschließenden dritten Semester wird die Master-Arbeit verfasst.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe „Transcript of Records“ und das Prüfungszeugnis für eine Liste aller Module mit Noten und das Thema sowie die Bewertung der Master-Abschlussarbeit.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Die Benotungsskala umfasst 5 Grade mit zahlenmäßigen Entsprechungen, wobei auch Zwischennoten vergeben werden: „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig.
ECTS-Benotungsskala: A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%)

(Siehe auch Punkt 8.6)

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

... (Gesamtbewertung)

... (ECTS-Grade)

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

Der erfolgreiche Abschluss des Master-Studiengangs Informationstechnik und Technische Informatik verleiht dem Absolventen den gesetzlich geschützten Titel „Master of Science“. Er befähigt den Studierenden in einem professionellem Umfeld im Bereich der Informationstechnik/Technischen Informatik selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de; Über das Studium: www.ief.uni-rostock.de/; Für nationale Informationsquellen siehe Abschnitt 8.8.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLANDⁱ

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

3.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

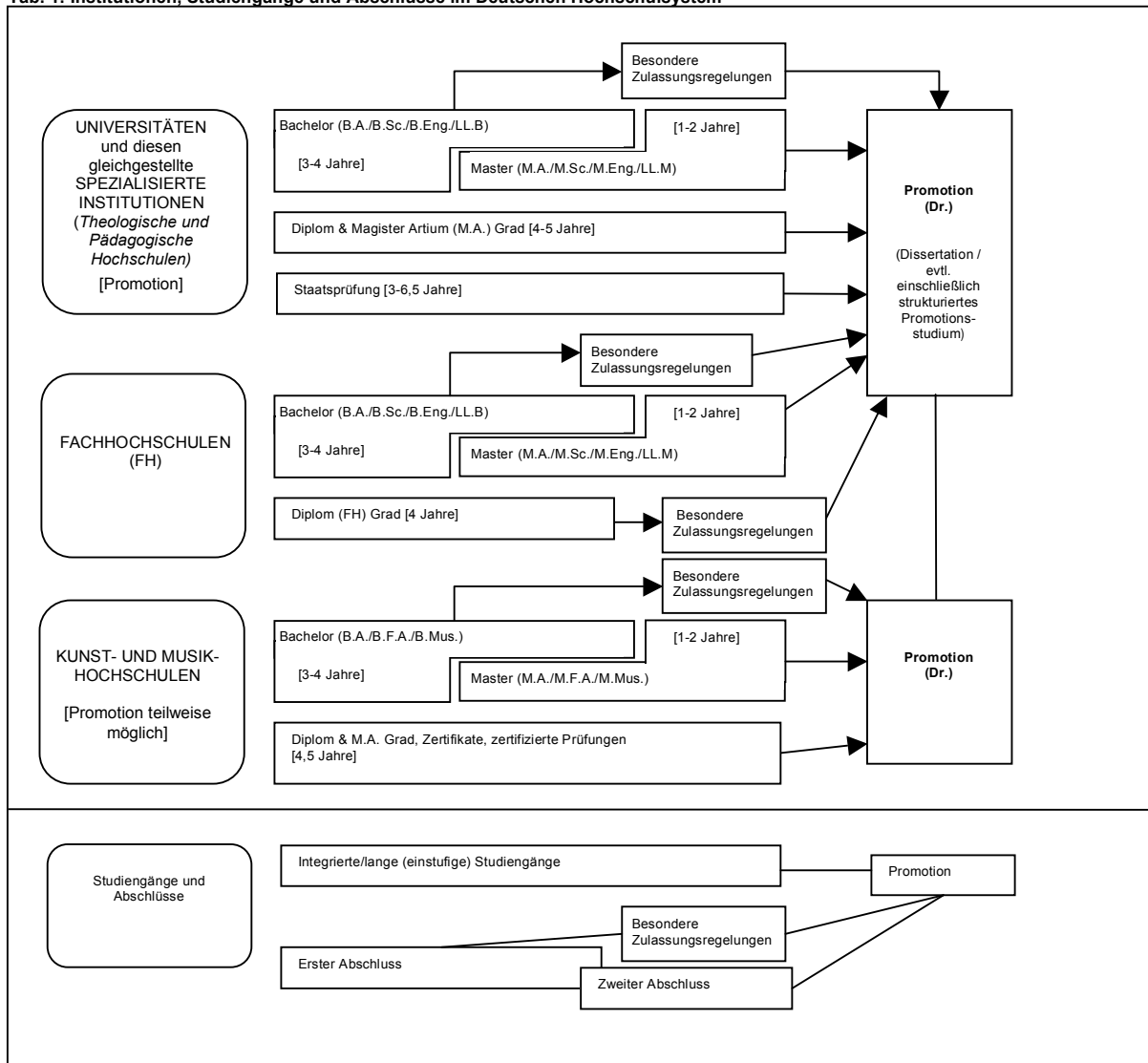
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

3.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

3.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁴

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

3.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁴

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

3.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

3.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen

werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

3.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

3.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

3.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.



Universität Rostock

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science, M.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Master of Science, M.Sc.

2.2 Main Field(s) of Study

Information Technology/Technical Computer Science

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Faculty of Computer Science and Electrical Engineering

Status (Type / Control)

University

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Universität Rostock

Status (Type / Control)

University

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Most modules are offered in German, some modules in English

Diploma Supplement

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Graduate/second degree

3.2 Official Length of Programme

One and a half years (90 ECTS-credits)

3.3 Access Requirements

1. Bachelor of Science in one of the following fields: Electrical Engineering, or Computer Science, or Information Technology and Technical Computer
2. Sufficient knowledge of English language by certificate of six credit points for module „Fachkommunikation Ingenieurwissenschaften“ with a level B2 / C1 of the Common European Framework of Reference for Languages or 55% of current TOEFL (Test of English as a foreign language) or a three year residence in a English-speaking country. Native speakers do not require a certificate.
3. Foreign students: sufficient knowledge of German language by certificate of TestDaF Level 3 or DSH I or a three year residence in a German-speaking country. Native speakers do not require a certificate.
4. The Bachelor degree has to include at least 24 credit points in Mathematics and six credit points in Theoretical Electrical Engineering or Theoretical Computer Science.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The programme “Information Technology and Technical Computer Science” represents a combination of the two traditional areas Computer Science and Electrical Engineering. Since it provides specific knowledge of both directions, the programme meets the growing demand of IT specialists at the border of engineering and computer science in many different industrial areas. Students are enabled to acquire and solve scientific problems autonomously by interdisciplinary and method-oriented learning. Compared to the Bachelor programme, alumni of the Master programme earn a higher degree of autonomy in solving scientific problems and can contribute unaffiliated to executive functions in research and development. The typical profession is the development, configuration and work at information processing systems.

The programme continues consecutively the Bachelor programme “Information Technology and Technical Computer Science” and comprises three semesters. The first two semesters enhance theoretical skills and offer five specialized areas covering the topics „Technical Computer Science“, „Integrated Circuits and Systems“, „Communications Technology“, „Practical Computer Science“ und „Information Processing and Transmission“. Students have to choose three out of these five areas and collect at least 12 ECTS points from each of them. The Master thesis is written in the third semester.

4.3 Programme Details

See “Transcript of Records” for list of courses and grades; and “Prüfungszeugnis” (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6.

ECTS - Grade Distribution (Award year) “A” (best 10%) – “B” (next 25%) – “C” (next 30%) – “D” (next 25%) – “E” (next 10%)

(See also 8.6)

Certification Date:

4.5 Overall Classification (in original language)

The overall grade is calculated by averaging the grades of all modules and the Master thesis. In this averaging process, the specific module grades and the grade of the Master thesis are weighted with the corresponding credits points. Only the first decimal place is considered, all further positions after the decimal point are dropped.

... (*Gesamtbewertung*)

... (*ECTS-Grade*)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**5.1 Access to Further Study**

Qualifies to apply for admission for doctoral work (PhD student)

5.2 Professional Status

The M.Sc. degree in Information Technology and Technical Computer Science entitles its holder to the legally protected professional title "Master of Science" and to exercise professional work in the field of Information Technology and Technical Computer Science for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION**6.1 Additional Information****6.2 Further Information Sources**

On the institution: www.uni-rostock.de; on the program: www.ief.uni-rostock.de/ ...; for national information sources cf. Sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

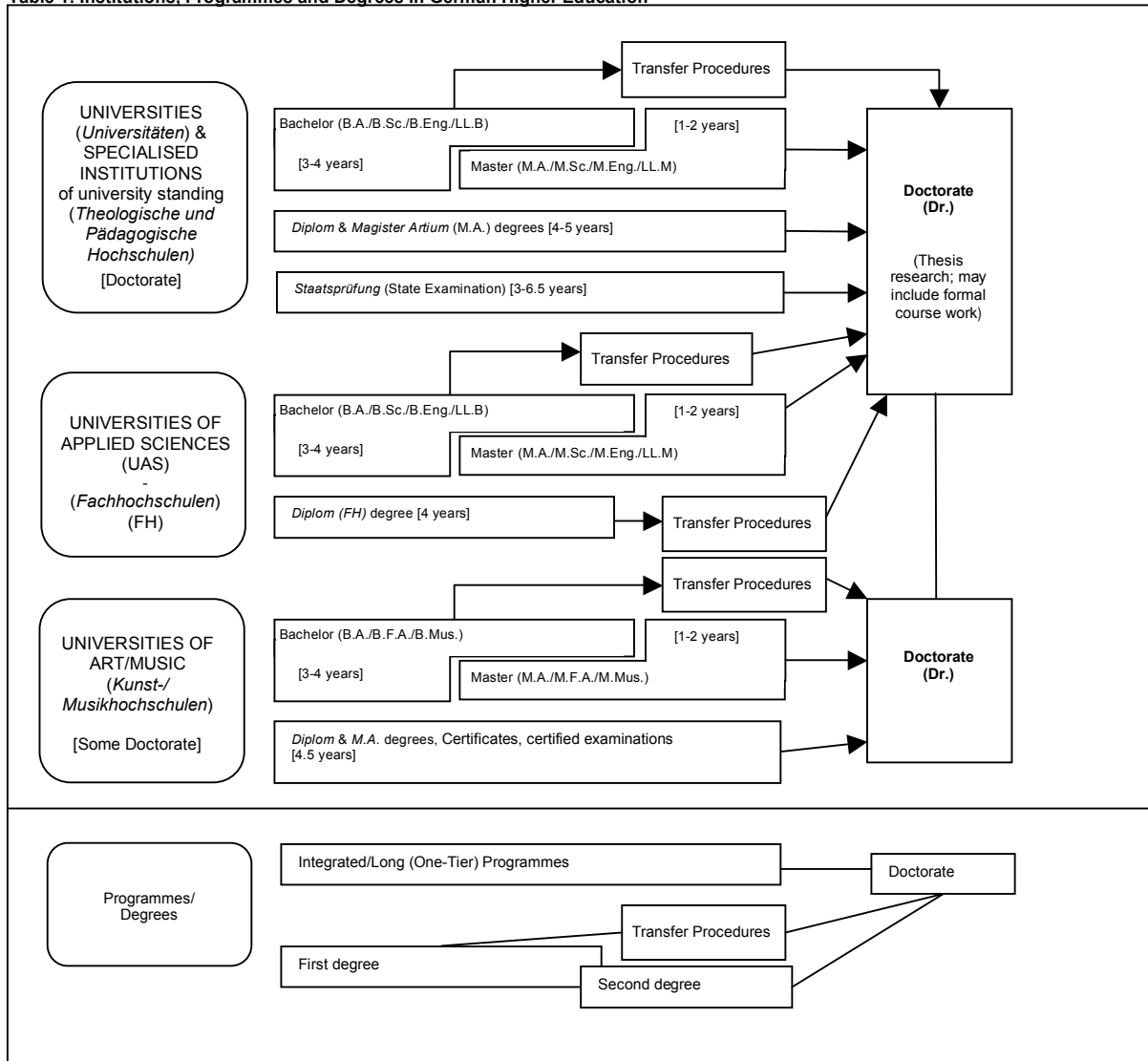
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

**8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):
Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung**

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

2. Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Universität Rostock

Vom 25. Februar 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)² hat die Universität Rostock folgende Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie als Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Rostock vom 16. Oktober 2000 wird wie folgt geändert:

Das Fach Genetik wird als biologisches Wahlpflichtfach (ca. 20 SWS) und als biologisches Schwerpunktfach (ca. 40 SWS) angeboten.

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Im Katalog der biologischen Schwerpunktfächer wird der Kanon um Nummer 10. mit dem Fach „Genetik“ ergänzt.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/2006 ihr Biologiestudium an der Universität Rostock aufgenommen haben. Ferner gilt sie für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2009 das Fach Genetik als Hauptfach studieren wollen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 04. Februar 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 25. Februar 2009.

Rostock, den 25. Februar 2009

im Original unterzeichnet

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. W. Schareck**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 677

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511.

² Mittl.bl. BM M-V S. 635.

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 5 und 12 sind an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald, für die Stellenausschreibungen Nummer 3, 4, 6, 9 und 10 sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 7 und 11 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin, für die Stellenausschreibung Nummer 2, 8 und 13 sind an das Staatliche Schulamt Rostock, Möllner Straße 13, 18109 Rostock zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
 - a) Grundschule Dreveskirchen
 - b) Landkreis Nordwestmecklenburg
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2009
 - d) ca. 57 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
2.
 - a) Grundschule Schmarl, Stephan-Jantzen-Ring 5, 18106 Rostock
 - b) Hansestadt Rostock
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2009
 - d) ca. 230 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
3.
 - a) Grundschule Schönfeld
 - b) Landkreis Demmin
 - c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.2009
 - d) ca. 70 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
4.
 - a) Grundschule Schöfeld
 - b) Landkreis Demmin
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2009
 - d) ca. 70 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
5.
 - a) Grundschule „Kranichblick“ Samtens
 - b) Landkreis Rügen
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2009
 - d) ca. 139 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende

* Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an

Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

Funktionsstellen – Regionale Schulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen

6. a) Regionale Schule Waren West
 b) Landkreis Müritz
 c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.02.2010
 d) ca. 400 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *siehe Legende

*** Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

7. a) Goethe-Gymnasium Ludwigslust
 b) Landkreis Ludwigslust
 c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.2009
 d) ca. 550 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *siehe Legende
8. a) Gymnasium Sanitz
 b) Landkreis Bad Doberan
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2009
 d) ca. 395 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *siehe Legende

*** Legende**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in Entgeltgruppe 15 TV-L eingruppiert sein.

Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

9. a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung Demmin
 b) Landkreis Demmin
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2009

- d) ca. 45 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

10. a) Allgemeine Förderschule Demmin
 b) Landkreis Demmin
 c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.2009
 d) ca. 115 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
11. a) Sprachheilpädagogisches Förderzentrum Schwerin
 b) Landeshauptstadt Schwerin
 c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, sofort
 d) ca. 182 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik oder Hörbehindertenpädagogik oder Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Funktionsstellen – Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

12. a) Offenes Ganztagsschulzentrum
 (Kooperative Gesamtschule)
 b) Hansestadt Stralsund
 c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.2009
 d) ca. 479 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *siehe Legende

*** Legende**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in die Entgeltgruppe 15 TV-L eingruppiert sein.

13. a) Integrierte Gesamtschule „Borwinschule“ Rostock
 b) Hansestadt Rostock
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters
 d) ca. 725 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *siehe Legende

*** Legende**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine Lehrbefähigung durch zwei Staatsexamen verfügen oder diese auf dem Wege der Bewährung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer erworben haben oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in Entgeltgruppe 14 TV-L eingruppiert sein.

Stellenausschreibung für Beförderungsstellen

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen wahrzunehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die gemäß des Erlasses zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei

den Bewerbern/-rinnen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das

Staatliche Schulamts Schwerin / Dezernat I – Gez.: 120 /
Zum Bahnhof 14 / 19053 Schwerin

zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Bewerben können sich Lehrkräfte, die bereits in die Entgeltgruppe E 14 eingruppiert sind.

Folgende Stellen im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Schwerin sind zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle, (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungstermin	Zuständiges Staatliches Schulamt	Sonstige Hinweise
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben in der Sekundarstufe II BesGr. A 15/ EntGr. E 15 TV-L	Gymnasium „Elbegymnasium“ Boizenburg Ludwig-Reinhard-Straße 21 19255 Boizenburg	mit dauerhafter Übertragung der Funktion (Bestandfähigkeit des Gymnasiums) 01.08.09	Staatliches Schulamt Schwerin	

Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an beruflichen Schulen

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an beruflichen Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Besetzung der Funktionsstellen anstreben, sollen aufgrund ihrer Eignung und Befähigung erwarten lassen, dass sie die angestrebte Funktion im Sinne des mecklenburgischen-vorpommerschen Schulrechts ausfüllen werden. Sie sollen außerdem überdurchschnittliche fachliche Leistungen gezeigt haben, die für die ausgeschriebenen Stellen von Bedeutung sind. Neben überdurchschnittlicher fachlicher Leistung werden auch Kommunikations-, Kooperations- und Entscheidungsfähigkeit sowie hohe Motivation für die Aufgabe vorausgesetzt.

Die konkreten Aufgaben sind im Erlass des Kultusministeriums „Richtlinie zur organisatorischen Gliederung der öffentlichen beruflichen Schulen“ vom 30. Oktober 1997 (Mittl.bl. KM M-V 1997 S. 947) festgelegt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt.

Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil Frauen in allen Teilen der Landesverwaltung, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden ausdrücklich

aufgefordert, sich auf die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben. Bei gleichwertiger Qualifikation werden sie vorrangig berücksichtigt, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das

Staatliche Schulamts Schwerin / Bereich I – Gez.: 120 /
Zum Bahnhof 14 / 19053 Schwerin

zu richten.

Sofern Bewerbungen von einer Lehrkraft für beide ausgeschriebenen Stellen beabsichtigt werden, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsprüfungen oder im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder an Gymnasien verfügen.

Folgende Stellen an Beruflichen Schulen im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Schwerin sind zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungstermin	Zuständige Stelle	Sonstige Hinweise
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (Abteilungsleiter) Abteilung 2 Metalltechnik BesGr. A15/ EntGr. E 15 TV-L	Berufliche Schule der Landeshauptstadt Schwerin-Technik-Gadebuscher Str. 153 19057 Schwerin	ab 01.01.2010 (befristet, in Abhängigkeit von der Bestandsfähigkeit der Abteilung)	Staatliches Schulamt Schwerin	
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (Abteilungsleiter) Metalltechnik/Berufsvorbereitung in der Nebenstelle Hagenow BesGr. A15/ EntGr. E 15 TV-L	Berufliche Schule des Landkreises Ludwigslust Techentiner Str. 1 19288 Ludwigslust	ab 01.02.2010 (befristet, in Abhängigkeit von der Bestandsfähigkeit der Abteilung)	Staatliches Schulamt Schwerin	

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,40 Euro

cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt